

Niederschrift

(SGA/005/2013)

über die 4. Sitzung des Sozial-und Gesundheitsausschusses mit Sozialbeirat am Mittwoch, dem 05.06.2013, 16:00 - 19:30 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Die Vorsitzende Frau Bürgermeisterin Dr. Preuß eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Sozialbeirat genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

1. Mündliche Vorstellung des CEG-Projekts
"Barrierefreies Erlangen - ein Stadtführer für Jugendliche von Jugendlichen";
Frau Barbara Scheicher, Christian-Ernst-Gymnasium Erlangen,
mit beteiligten Schülerinnen und Schülern

2. Mitteilungen zur Kenntnis

- 2.1. Dezentrale Unterbringung von Asylbewerbern in der Michael-Vogel-Strasse 502/010/2013

- 2.2. ÖPNV-Ermäßigung - Schreiben des Diakonischen Zentrums 50/113/2013

- 2.3. Altersverteilung und räumliche Verteilung der Wohnorte von Hartz IV-Empfängern im Stadtgebiet Erlangen, Stand 31.12.2012 50/120/2013

- 2.4. Befragung der ALG II- und Grundsicherungsempfänger: Fragebogen 30-S/007/2013

3. Sachstandsbericht des Sozialamtes zum SGB II Vollzug in Erlangen 50/123/2013

4. Übernahme von Gebühren bei Bedürftigkeit für die Mittagsbetreuung „Schülernest“ an der Pestalozzischule 50/121/2013

5. Weiterführung des Projektes „Optimierte Lernförderung“ im Schuljahr 2013/2014 50/119/2013

- | | | |
|-----|---|--|
| 6. | Probleme im Rahmen der Bewilligung von ALGII und Grundsicherung
hier: Fraktionsantrag Grüne Liste Nr. 24/2013 vom 26.02.2013 | 50/118/2013 |
| 7. | Antrag der Stadtratsfraktion Grüne Liste Nr.55/2013 vom 23.04.2013
Keine Ausweisgebühr für EmpfängerInnen von ALG II oder
Grundsicherung | 50/116/2013 |
| 8. | Erhöhung der Mietobergrenzen für EmpfängerInnen von ALG II und
Grundsicherung zum Antrag der Grünen Liste Nr. 231/2012 vom
12.12.2012 | 50/122/2013 |
| 9. | Ergänzungsvorschläge für das wohnungspolitische Strategiepapier
des Bau- und Wohnungsreferats | 50/117/2013 |
| 10. | Situation der Obdachlosenhilfe und der Erlanger Bahnhofsmision –
Besucher ohne Bleibe, insbesondere aus osteuropäischen Staaten.
Einrichtung einer eigenen Anlaufstelle
Hier: zum Fraktionsantrag 035/2013 vom 21.03.2013 der
Stadtratsmitglieder Frau Grille, Herr Jarosch, Frau Helm und Herr
Höppel | 50/124/2013 |
| 11. | Rechnungsprüfung im Seniorenamt, Abteilung 504 | 50/127/2013 |
| 12. | Versorgung der Stadt Erlangen mit Pflegediensten und -einrichtungen
i.S.d. Pflegeversicherungsgesetzes
Bedarfsermittlung nach Art. 69 AGSG, 4. Fortschreibung | 0Stab/002/2013 |
| 13. | Zwischenbericht des Amtes 50 Budget und Arbeitsprogramm 2013 –
Stand 31.05.2013 | 50/125/2013 |
| 14. | Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2012 des
Amtes 50 | 50/126/2013 |
| 15. | Anfragen
keine | 50/126/201350/12
5/20130Stab/002/2
01350/127/201350
/124/201350/117/2
01350/122/201350
/116/201350/118/2
01350/119/201350
/121/201350/123/2
01330-
S/007/201350/120/
201350/113/20135
02/010/2013 |

- TOP 1 Mündliche Vorstellung des CEG-Projekts
"Barrierefreies Erlangen - ein Stadtführer für Jugendliche von
Jugendlichen";
Frau Barbara Scheicher, Christian-Ernst-Gymnasium Erlangen,
mit beteiligten Schülerinnen und Schülern**

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Vortrag von Frau Scheicher wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Vortrag von Frau Scheicher wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: zur Kenntnis genommen

TOP 2 Mitteilungen zur Kenntnis

TOP 2.1 Dezentrale Unterbringung von Asylbewerbern in der Michael-Vogel-Strasse

Aufgrund der Einrichtung der dezentralen Unterkunft in der Michael-Vogel Str. 59 erhöht sich nicht nur der Betreuungsbedarf in der Flüchtlingsberatung, auch die Leistungsabteilung der Verwaltung hat durch die Bewirtschaftung der Unterkunft vielfältige neue und atypische Aufgaben zu erledigen. Zur Bewältigung der Aufgaben wurde ab 01.01.2013 das Personal der Leistungsabteilung um eine halbe Stelle aufgestockt. Auch konnte die Verwaltung über die AWO Erlangen den Einsatz des Hausmeisters mit 15 Wochenstunden vereinbaren. Durch die Nähe der AWO Verwaltung in der Michael-Vogel Str. 26 können Synergieeffekte genutzt und eine optimale Versorgung der Unterkunft erreicht werden.

Auch die Flüchtlingsberatung wurde durch die Erhöhung der Arbeitszeit von Frau Kleemann-Mouhejri ab 01.02.2013 um 10 Stunden verstärkt.

Bisher standen für 250 Flüchtlinge 1,6 Stellen, also 61,60 Stunden wöchentlich zur Verfügung. Das ergibt einen durchschnittlichen Betreuungsaufwand pro Flüchtling von 0,25 Stunden in der Woche. Durch weitere 52 Flüchtlinge in der Unterkunft Michael-Vogel-Str. 59 ergibt sich ein Mehrbedarf in Höhe von 13 Stunden, die Frau Kleemann-Mouhejri seit 01.02.2013 abdeckt.

Die Vereinbarung zwischen der Stadt Erlangen und der AWO Erlangen über die Finanzierung der Flüchtlingsberatung wird nach dieser Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses neu gefasst und angepasst.

Herr Dr. Farah El Nemer begibt sich Ende Mai in Rente. Ein Nachfolger ist durch die AWO Erlangen mit Herrn Marwan Fahmy gefunden, der am 03.06.2013 seine Arbeit aufnehmen wird.

Der vom Freistaat Bayern gewährte Zuschuss für die Flüchtlingsberatung der AWO in Erlangen ist von 35.072,98 € im Jahre 2011 auf 44.922,90 € im Jahre 2012 um 9.849,92 € gestiegen. Auch in Jahre 2013 sollen die Mittel für die Bezuschussung der Flüchtlingsberatungen erhöht werden. Es ist jedoch bisher nicht vorgesehen, dass eine Bezuschussung der Flüchtlingsberatung in den dezentralen Unterkünften erfolgen kann. Für die Stadt Erlangen würde dies bedeuten, dass die Kosten der Erweiterung der Stundenzahl in der Flüchtlingsbetreuung aus kommunalen Mitteln zu finanzieren wären. Eine Ausweitung der Bezuschussung des Freistaates Bayern auch auf die dezentralen Unterkünfte ist jedoch in Diskussion. Ein Ergebnis bleibt abzuwarten.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wird auf Antrag von Frau StRin Grille zum Tagesordnungspunkt erhoben. Zusatzfragen werden durch die Verwaltung beantwortet.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung: zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wird auf Antrag von Frau StRin Grille zum Tagesordnungspunkt erhoben. Zusatzfragen werden durch die Verwaltung beantwortet.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung: zur Kenntnis genommen

TOP 2.2 ÖPNV-Ermäßigung - Schreiben des Diakonischen Zentrums

Vom Diakonischen Zentrum kam ein Schreiben vom 7.3.13, wonach die seit 1.1.2013 von der Stadt gewährte ÖPNV-Fahrpreisermäßigung für Sozialleistungsbezieher (SGB II und 4. Kap. SGB XII) als unzureichend angesehen wird.

Da dieses Schreiben auch an die Stadtratsfraktionen ging, wird die Antwort des Sozialamtes im heutigen SGA den Stadtratsfraktionen als Mitteilung zu Kenntnis gegeben.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung: zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung: zur Kenntnis genommen

TOP 2.3 Altersverteilung und räumliche Verteilung der Wohnorte von Hartz IV-Empfängern im Stadtgebiet Erlangen, Stand 31.12.2012

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick (Stand 31.12.2012) über die räumliche Verteilung der Wohnorte von Hartz IV-Empfängern im Stadtgebiet, bezogen auf die in der Stadtstatistik üblichen 39 Stadtbezirke, sowie über die altersmäßige Verteilung – jeweils auch im Verhältnis zur entsprechenden allgemeinen Hauptwohnbevölkerung von 0 bis 65 Jahren.

Die Tabellen wurden vom Amt für Recht und Statistik erstellt und dem Sozialamt zur Verfügung gestellt. Die Analyse von räumlicher Verteilung und Altersverteilung der SGB II-Empfänger wird seit dem Jahreswechsel 2006/2007 jährlich im SGA veröffentlicht. Es handelt sich dabei nicht um die amtlichen BA-Zahlen, sondern um unseren eigenen Datenbestand zum 31.12.2012 (also auch zeitlich abweichend von der monatlichen Datenübermittlung an die BA jeweils zur Monatsmitte). Darüber hinaus sind auch bestimmte Ungenauigkeiten nicht vermeidbar wegen der, aus datenschutzrechtlichen Gründen vorgenommenen „verschobenen Dreierundung“ (1,2 oder 3 ist immer 2; 4,5 oder 6 ist immer 5; 7,8 oder 9 ist immer 8).

Insgesamt ist festzustellen, dass in diesem 6-Jahreszeitraum (31.01.2007 bis 31.12.2012) die Gesamtzahl der Hartz IV-Empfänger in der Stadt Erlangen um 15,2 % gesunken ist. Da die Gesamtbevölkerung unter 65 Jahren in diesem Zeitraum um 3,48 % angewachsen ist, sank die sog. SGB II-Quote (Anteil der Empfänger von SGB II-Leistungen an der Gesamtbevölkerung unter 65 Jahren) von 5,9 % auf nunmehr 4,87 %.

Obwohl die Anzahl der ausländischen Hilfeempfänger in diesem 6-Jahres-Zeitraum mit – 19,5 % stärker zurückging, als die Zahl der deutschen Hilfeempfänger (- 13,8 %), liegt der Ausländeranteil an allen SGB II-Empfängern mit 23,8 % immer noch deutlich höher, als der Ausländeranteil an der Gesamtbevölkerung in dieser Altersgruppe von 0 bis 64 Jahren (ca. 15,9 %).

Bei der Altersverteilung in der Gesamtbevölkerung fällt ein Anstieg in diesem 6-Jahres-Zeitraum von 3,48 % auf, der im wesentlichen in der obersten Altersgruppe (45 bis 64 Jahre), aber auch in der Altersgruppe von 18 bis 29 Jahren stattgefunden hat (hier dürfte sich auch der starke Anstieg der Studentenzahlen des letzten Jahres und der doppelte Abiturjahrgang bemerkbar machen). Bei den SGB II-Empfängern waren dagegen in 4 der 6 Altersgruppen Rückgänge im zweistelligen Bereich zu verzeichnen (zwischen 15 und 26 %). Lediglich in der obersten Altersgruppe von 45 bis 64 Jahren gab es einen Zuwachs an Hartz IV-Empfängern gegenüber dem Jahreswechsel 2006/2007.

Bei der räumlichen Verteilung auf die einzelnen Stadtteile ist es zwar insgesamt bei den beiden Schwerpunktbereichen Bruck/Anger (Bezirke 40 bis 45) und Büchenbach (Bezirke 76 bis 78) geblieben. Erfreulicherweise waren gerade in diesen Bereichen jedoch überwiegend – zum Teil erhebliche – Rückgänge bei der Anzahl der Hartz IV-Empfänger zu verzeichnen. Als weiterer Schwerpunktbereich ist mittlerweile auch Erlangens jüngster Stadtteil, der Bezirk 33 Röthelheimpark, hinzugekommen. Dort war das stärkste Bevölkerungswachstum im Stadtgebiet zu verzeichnen – aber auch ein spürbarer Zuwachs an Hartz IV-Empfängern, so dass die SGB II-Quoten im Röthelheimpark schon fast das Niveau der anderen Schwerpunktbereiche erreicht haben. Alle 3 Schwerpunktbereiche zeichnen sich dadurch aus, dass relativ hohe Hartz IV-Quoten sowohl bei Kindern und Jugendlichen, wie auch bei nicht deutschen Bewohnern feststellbar sind.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: zur Kenntnis genommen

TOP 2.4 Befragung der ALG II- und Grundsicherungsempfänger: Fragebogen

Nach dem HFPA-Beschluss vom 16.01.2013 soll im Jahr 2013 bei der Stadt Erlangen eine Befragung der ALG II- und Grundsicherungs-Empfänger durchgeführt werden.

Stattdessen wird die Befragung vom 1. bis zum 31. Oktober 2013 im Sozialamt (Abteilung 501) und bei der GGFA. Die Fragebögen werden von den Sachbearbeitern an die in dieser Zeit erscheinenden Kunden ausgegeben. Schätzungsweise werden damit ca. 2.500 Kunden erreicht. Die ausgefüllten Fragebögen können entweder in einen im Flur angebrachten Briefkasten eingeworfen oder in einem beiliegenden Rückumschlag an die Statistikabteilung geschickt werden. Die Fragebögen sind ohne Namensnennung auszufüllen. Auf die Freiwilligkeit der Befragungsteilnahme wird hingewiesen.

Der Fragebogenentwurf (Anlage 1) wurde gemeinsam vom Sozialamt und der Statistikabteilung erarbeitet. Im Interesse einer akzeptablen Rücklaufquote ist der Fragebogen kurz und übersichtlich gestaltet. Um Verbesserungsmöglichkeiten bei den Arbeitsprozessen im Jobcenter aufzuspüren, konzentrieren sich die Fragen auf die von den Kunden erlebte Servicequalität. Wegen der dann auch möglichen Vergleichbarkeit der Ergebnisse orientiert sich der Fragenkatalog weitgehend an bereits durchgeführten Kundenbefragungen in Sozialämtern anderer Städte (z. B. Chemnitz, Wuppertal). Die Befragten können zusätzlich eigene Anregungen, Wünschen oder Kritik anführen.

Die ausgefüllten Fragebögen werden von der Statistikabteilung erfasst und ausgewertet. Erste Ergebnisse werden Ende 2013 vorgelegt werden.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung: zur Kenntnis genommen

TOP 3 Sachstandsbericht des Sozialamtes zum SGB II Vollzug in Erlangen

1. aktuelle Zahlenentwicklung

bei der Anzahl der im SGB II-Bezug stehenden Personen und Bedarfsgemeinschaften in Erlangen zeigt sich nach wie vor eine sehr stabile Lage – im Vergleich zu 2012 allerdings eher mit einer minimalen Tendenz nach oben.

Das Gleiche gilt für die Entwicklung der Arbeitslosenzahlen und Arbeitslosenquoten, die im April 2013 gegenüber dem Vormonat unverändert geblieben sind (4,2% für Erlangen insgesamt, 2,5% im SGB II Bereich).

Dagegen lässt sich aus anderen Statistiken durchaus eine erfolgreiche Arbeit der Sozialverwaltung bei der Armutsbekämpfung nachweisen – insbesondere wenn sie gezielt erfolgt, wenn sie möglichst frühzeitig einsetzt und wenn sie dienststellen-übergreifend erfolgt (bei unserem Status als Optionskommune sind die Voraussetzungen dafür gegeben). Dazu wird auf die in der Anlage abgedruckte Statistik der Erlanger Stadtwerke über die Anzahl der in Erlangen verfügbaren Stromsperrungen wegen ausstehender Stromschulden in den Jahren 2010 bis 2013 (1. Quartal) verwiesen. Der sehr erfreuliche und kontinuierliche Rückgang dieser Vorfälle hat sicherlich damit zu tun, dass in koordinierter und abgestimmter Weise sowohl die einschlägigen SGB II-Instrumente gezielt genutzt werden (Mietschuldenübernahme) und dass auch der Einsatz unserer, seit 2009 tätigen Sozialpädagoginnen in Abt. 503 (Beratung und Unterstützung spätestens bei drohender Zwangsäumung) sich positiv bemerkbar macht. Schließlich kommt uns auch die gute und enge Kooperation mit dem, seit 2011 existierenden „Sonderfonds gegen Armut und Obdachlosigkeit in Erlangen“ (siehe Vortrag von H. Pfarrer Mann in der letzten SGA-Sitzung) sehr zugute.

2. organisatorische Veränderungen in der Abteilung 501 im Sozialamt

Im Vergleich zur Zeit vor Inkrafttreten des Hartz IV-Gesetzes zum 01.01.2005 hat sich die Anzahl der Beschäftigten in der Abteilung 501 in etwa verdoppelt, ohne dass es zu organisatorischen Veränderungen gekommen wäre. Auf Drängen des Personalamtes wurde deshalb im vergangenen Jahr eine externe Organisationsuntersuchung in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse jetzt im Frühjahr 2013 umgesetzt worden sind.

Wichtigste Veränderung ist dabei, dass die ca. 25 LeistungssachbearbeiterInnen in 2 Teams mit jeweils eigener Teamleitung zusammen gefasst sind, die für ihren Bereich auch Personal- und Leitungsverantwortung wahrnehmen. Im 3. Team – direkt der Abteilungsleitung unterstellt – sind sämtliche Spezialfunktionen angesiedelt (Haushalt und Abrechnung, Statistik und Datenverarbeitung, Unterhalt, Außendienst, Bildung und Teilhabe, Ordnungswidrigkeiten). Lediglich die SGB II Widerspruchsstelle bleibt wie bisher direkt der Amtsleitung zu geordnet.

Diese differenziertere Organisationsstruktur schafft auch die Möglichkeit, systematischer als bisher weitere notwendige Aufgaben anzugehen (z.B. systematischere Einarbeitung neuer Mitarbeiter, systematisches internes Controlling durch regelmäßige Stichproben von Einzelfällen oder Fallgruppen, Verbesserungen in der internen Fortbildung usw.). Die Umsetzung dieser organisatorischen Veränderungen, die mit einer vollständigen Neuverteilung der einzelnen Fälle auf die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter verbunden war, konnte im Laufe des April 2013 abgeschlossen werden.

3. gesetzliche Änderungen

Aufgrund der unterschiedlichen Mehrheitsverhältnisse im Bundestag und Bundesrat sowie aufgrund der bevorstehenden Bundestagswahl sind wohl in der nächsten Zeit keine Aktivitäten des Gesetzgebers im SGB-II Bereich zu erwarten. Andererseits scheint sich bei den maßgeblichen Stellen in Berlin mittlerweile herum gesprochen zu haben, dass die gesetzlichen Regeln des SGB II in ihrer Komplexität und Differenziertheit – ergänzt durch die nicht im Gesetz enthaltenen weiteren Verkomplizierungen durch die Rechtsprechung – dringend einer Durchforstung, Überarbeitung und auch Vereinfachung bedürfen (so hatte z.B. kürzlich der Bundesrechnungshof die Auffassung vertreten, dass von den SGB II-Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern allein im Bereich des Sozialversicherungsrechts ein Ausmaß an Fachkenntnissen vorausgesetzt wird, das eigentlich bei jedem Beschäftigten eine komplette Ausbildung als Sozialversicherungsfachangestellter noch zusätzlich erfordern würde).

Bund und Länder haben sich deshalb kurzfristig dazu entschlossen, die Zeit bis zur Bundestagswahl dazu zu nutzen in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe Änderungsvorschläge und Vereinfachungsvorschläge zum SGB II zu sammeln und auf ihre Realisierung hin zu überprüfen. Die Verwaltung begrüßt natürlich dieses Vorgehen – erwartet sich jedoch auch keine schnelle Erleichterung. Denn es ist zu erwarten, dass eine künftige Gesetzesvereinfachung wohl umso länger auf sich warten lassen dürfte, je umfassender und wirksamer sie angelegt ist.

In einem Teilbereich allerdings haben sich die Gesetzgebungsorgane bereits im Februar und März auf eine kleine Gesetzesänderung verständigt, die zum 01.08.2013 in Kraft treten wird. Es handelt sich um geringfügige Verfahrenserleichterungen im Bereich der Bildungs- und Teilhabeleistungen (siehe Anlage: Gesetz zur Änderung des SGB II und anderer Gesetze vom 7.5.2013). Dieser politische Minimalkonsens über bürokratische Erleichterungen ist allerdings für die praktische Umsetzung von äußerst geringer Bedeutung, da die Verwaltung sich im Regelfall bereits bisher stets bemüht hatte „bürokratische Exzesse“ möglichst zu vermeiden. So ist es z.B. jetzt unter dem neuen Begriff der „berechtigten Selbsthilfe“ auch offiziell erlaubt z.B. die Kosten einer eintägigen Klassenfahrt auch nachträglich als Bildungs- und Teilhabeleistung an die Eltern zu erstatten, wenn eine vorherige Beantragung – z. B. aus zeitlichen Gründen - nicht möglich war und die Kosten deshalb vom Leistungsberechtigten schon verauslagt wurden. Die Bürokratielastigkeit bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen wird dadurch nur unwesentlich gemindert.

4. zur bevorstehenden Revision der Bundeserstattungen für Bildungs- und Teilhabeleistungen

Im seinerzeitigen Kompromiss im Vermittlungsausschuss zur Einführung der Bildungs- und Teilhabeleistungen ist festgelegt, dass der Bund die Sachausgaben der Kommunen für Bildungs- und Teilhabeleistungen in vollem Umfang erstattet. Da der dafür notwendige Finanzaufwand damals nur grob geschätzt werden konnte, wurde für die Jahre 2011 und 2012 ein Erstattungssatz des Bundes in Höhe von jeweils 5,4% der örtlichen KdU-Ausgaben als Bundeserstattung angesetzt.

Nach dem Gesetz ist für das Frühjahr 2013 eine Spitzabrechnung der Ist-Ausgaben 2012 mit einer entsprechenden Anpassung der Bundeserstattung 2013 vorgeschrieben. Dadurch wird sich die Höhe der Bundeserstattungen - beginnend ab 01.01.2013 – nicht mehr auf 5,4% der örtlichen KdU-Ausgaben, sondern auf den im jeweiligen Vorjahr tatsächlich benötigten Bildungs- und Teilhabeaufwand verändern.

Die entsprechenden Ergebniszahlen über den tatsächlichen Bildungs- und Teilhabeaufwand in 2012 aus allen deutschen Kommunen wurden bis Ende März von den Ländern an den Bund weitergeleitet. Die entsprechende Revisionsverordnung des Bundes über die Festlegung der Höhe der Bundeserstattungen 2013 ist in den nächsten Wochen zu erwarten (Entwurf zum Stand 3.5.2013 siehe Anlage).

Nach den uns vorliegenden Informationen kann – entgegen ursprünglichen Befürchtungen – damit gerechnet werden, dass vom Bund in dieser Rechtsverordnung keine bundeseinheitliche, sondern 16 unterschiedliche, länderspezifische Erstattungsquoten festgelegt werden. Damit wäre sicher gestellt, dass z.B. das Land Bayern für 2013 vom Bund exakt soviel Erstattungszahlungen erhalten wird, wie sämtliche bayerische Kommunen in 2012 für Bildung und Teilhabe ausgegeben haben. Bei einer differenzierten Weitergabe des Geldes durch den Freistaat Bayern an die bayerischen Kommunen wäre auch sichergestellt, dass jede bayerische Kommune in 2013 auch genau so viele Bundeserstattungen erhält, wie sie in 2012 an Bildungs- und Teilhabekosten verbraucht hat.

Leider ist jedoch nach wie vor bis jetzt keine Bereitschaft des Freistaats Bayern zu erkennen, diese erhaltenen Bundeserstattungen kommunalscharf an die bayerischen Städte und Landkreise weiter zu geben. Während deutscher Städtetag und deutscher Landkreistag eine solche „kommunalscharfe“ Weitergabe der Bundeserstattungen vehement fordern und während andere Bundesländer diese Handhabung längst verbindlich beschlossen haben, weigert sich das bayerische Sozialministerium nach wie vor ohne ausdrückliche Aufforderung der bayerischen kommunalen Spitzenverbände entsprechend tätig zu werden. Da das Bildungs- und Teilhabepaket in der Stadt Erlangen überdurchschnittlich gut, also mit entsprechend hohen Ausgaben umgesetzt wurde, würde diese Verweigerungshaltung des BayStMAS in der Stadt Erlangen zu erheblichen Mindereinnahmen führen.

Im Einzelnen hat nach unseren Informationen die Spitzabrechnung der Bildungs- und Teilhabeausgaben in Deutschland im Jahr 2012 folgende Ergebnisse gebracht:

- deutschlandweit wurden in 2012 vom Bund Erstattungszahlungen für die Refinanzierung von Bildungs- und Teilhabeausgaben in Höhe von insgesamt ca. 717 Millionen € geleistet. Von den bundesdeutschen Kommunen wurden in 2012 dagegen tatsächliche Bildungs- und Teilhabeausgaben nur in Höhe von ca. 432,9 Millionen € ausgegeben. Dies entspricht einer tatsächlichen Quote von 60,31%.
- Die entsprechenden Zahlen für Bayern lauten: tatsächliche Erstattungszahlungen des Bundes ca. 50,9 Millionen €. Tatsächliche B+T-Ausgaben der bayerischen Kommunen in Höhe von 27,9 Millionen €. Dies entspricht einer Quote von 54,8%.
- Die entsprechenden Zahlen für Erlangen lauten: Bundeserstattungen in Höhe von ca. 481.700 €. Tatsächliche B+T-Ausgaben in Höhe von 439.100 €. Dies entspricht einer Quote von 91,2%.
- Wenn sich der Freistaat Bayern auch weiterhin einer kommunalscharfen Weitergabe der Bundeserstattungen verweigern sollte, könnte die Stadt Erlangen – trotz deutlich höherer B+T-Ausgaben im Vorjahr – in 2013 nur noch mit Bundeserstattungen in Höhe von ca. 267.600 € rechnen. Bei unterstellt gleich hohen B+T-Ausgaben in Erlangen wie im Vorjahr würde der städtische Haushalt in 2013 somit auf B+T-Ausgaben in Höhe von ca. 171.500 € sitzen bleiben – obwohl gesetzlich eine vollständige Kostenerstattung durch den Bund garantiert ist. Darüber hinaus ist damit zu rechnen, dass die B+T-Ausgaben in Erlangen im laufenden Jahr 2013 vermutlich noch höher liegen werden als in 2012.
- Das Problem könnte sich aber noch weiter verschärfen: Obwohl im Gesetz nicht vorgesehen, versucht der Bund seine „Überzahlungen“ aus 2012 zusätzlich noch bei den Bundeserstattungen 2013 in Abzug zu bringen. Er beruft sich dabei auf angebliche mündliche Zusagen der Ministerpräsidenten im Vermittlungsausschuss. Sollte dieser Plan realisiert werden, so hätte die Stadt Erlangen im laufenden Jahr nur noch Aussichten auf Bundeserstattungen in Höhe von ca. 44.600 € - die Stadt müsste somit heuer – bei unterstellt gleich hohen B+T-Ausgaben wie im Vorjahr - die Erlanger Bildungs- und Teilhabeausgaben 2013 in Höhe von 394.500 € aus dem städtischen Haushalt finanzieren, obwohl die vollständige Erstattung durch den Bund gesetzlich vorgesehen ist.

Die Verwaltung hat dieses Problem frühzeitig erkannt und bis heute zahlreiche Vorstöße beim BayStMAS und auch beim bayerischen Städtetag unternommen – bisher leider noch ohne das gewünschte Ergebnis (allerdings hat der Bayer. Städtetag gerade erst signalisiert, sich am 21.6. noch einmal mit diesem Thema beschäftigen zu wollen). Statt dessen wurde das Sozialamt vom Kämmerer im Vorgriff auf die drohenden Mindereinnahmen dadurch bestraft, dass das Budgetergebnis 2012 des Sozialamtes zum Ausgleich dieser Mindereinnahmen vorweg und einseitig um 100.000 € gekürzt wurde (siehe dazu TOP Budgetergebnis).

5. weitere Arbeitsschwerpunkte

Zu den Themenbereichen Kosten der Unterkunft, Fortführung des Modellvorhabens Lernförderung und Befragung der SGB II Kunden liegen in der heutigen SGA-Sitzung gesonderte Beschlussvorlagen auf.

Bei der derzeitigen Prüfung unserer Jahresabrechnungen für 2010 und 2011 liegt nach wie vor kein Ergebnis des BMAS vor. Im Rahmen einer bundesweiten Aktion will das BMAS bei dieser Jahresabrechnungsprüfung die personelle Ausstattung der Jobcenter in allen Optionskommunen genauer unter die Lupe nehmen. So wurden auch bei uns ausführliche Informationen abgefragt zur personellen Besetzung, zur besoldungsmäßigen Eingruppierung und zur Frage der inhaltlichen Aufgabenzuständigkeit für jede einzelne Planstelle. Über das Ergebnis der Prüfung durch das BMAS werden wir berichten, sobald das Ergebnis vorliegt.

Bezüglich der Arbeit des Jobcenters im Integrationsbereich wird auf den Sachstandsbericht der GGFA verwiesen, der zuständigkeithalber auch dem HFPA vorgelegt werden müsste.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Auf Wunsch der Stadtratsmitglieder wurde die GGFA aufgefordert ein einvernehmlich abgestimmtes Protokoll in der nächsten SGA-Sitzung vorzulegen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Sachstandsbericht des Sozialamtes zum SGB II Vollzug in Erlangen wird zur Kenntnis genommen.

Ebenso wird der für den HFPA bestimmte Sachstandsbericht der GGFA mit dem Eingliederungsbericht 2012 zur Kenntnis genommen.

**Abstimmung: einstimmig angenommen
mit 12 gegen 0**

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Auf Wunsch der Stadtratsmitglieder wurde die GGFA aufgefordert ein einvernehmlich abgestimmtes Protokoll in der nächsten SGA-Sitzung vorzulegen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Sachstandsbericht des Sozialamtes zum SGB II Vollzug in Erlangen wird zur Kenntnis genommen.

Ebenso wird der für den HFPA bestimmte Sachstandsbericht der GGFA mit dem Eingliederungsbericht 2012 zur Kenntnis genommen.

**Abstimmung: einstimmig angenommen
mit 4 gegen 0**

TOP 4 Übernahme von Gebühren bei Bedürftigkeit für die Mittagsbetreuung „Schülernest“ an der Pestalozzischule

Frau Stadträtin Pfister bat in der Stadtratssitzung am 13.12.2012 um einen Bericht im Schulausschuss, wie die Übernahme von Gebühren bei Bedürftigkeit für die Mittagsbetreuung „Schülernest“ an der Pestalozzischule durch die Stadt Erlangen gelöst werden kann.

Träger der staatlich bezuschussten Mittagsbetreuung „Schülernest“ an der Pestalozzischule ist die Erlösergemeinde. Im Rahmen dieser Mittagsbetreuung werden für insgesamt 13 bedürftige Kinder aus Familien im Bezug von Transferleistungen die Kosten für das Mittagessen von der Bildungs- und Teilhabestelle des Sozialamtes finanziert. Darüber hinaus fallen jedoch für die Mittagsbetreuung (neben dem Mittagessen) noch weitere Betreuungskosten in Höhe von 50,00 € pro Kind und Monat an, die bei fünf dieser 13 Kinder von den Eltern nicht bestritten werden können. Eine Lösung für dieses, als „Gesetzeslücke“ bezeichnete Problem konnte bisher noch nicht gefunden werden (siehe EN-Bericht vom 17.01.2013, „Bleibt Mittagsbetreuung Armen verwehrt?“).

- Aus der Sicht des Jugendamtes ist ein Gebührenerlass in § 90 SGB VIII abschließen geregelt. Eine Gebührenübernahme durch das Jugendamt ist danach nur für Maßnahmen der Jugendhilfe möglich – die schulische Mittagsbetreuung stellt jedoch keine Jugendhilfemaßnahme dar.
- Eine gesetzliche Gebührenübernahme durch das Sozialamt wäre nur im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets möglich. Danach können für die Kinder aus Familien von Transferleistungsempfängern die Kosten für das Mittagessen in Schulen oder die Kosten für Nachhilfe übernommen werden. Eine Kostenübernahme für eine schulische Mittagsbetreuung ist im Bildungs- und Teilhabepaket jedoch nicht vorgesehen.

- Im schulischen Bereich findet eine staatliche Bezuschussung von Angeboten der Mittagsbetreuung im Rahmen der Bekanntmachung des bayerischen Kultusministeriums vom 07.05.2012 statt. Danach erhält der Träger der Mittagsbetreuung – unabhängig von der Bedürftigkeit der teilnehmenden Kinder – einen bestimmten finanziellen Zuschuss pro Betreuungsgruppe und Schuljahr. Darüber hinaus anfallende Kosten müssen vom Träger der Mittagsbetreuung aufgebracht werden – sie werden im Regelfall durch Elternbeiträge finanziert. Eine Kostenübernahme dieser Elternbeiträge für bedürftige Kinder ist nicht vorgesehen.

Im Ergebnis bleibt also festzuhalten, dass in den maßgeblichen Bestimmungen eine Kostenübernahme dieser Mittagsbetreuungskosten weder durch das Jugendamt, noch durch das Sozialamt, noch durch das Schulamt vorgesehen ist. In der Vergangenheit hat in den genannten fünf Fällen der Kinderfond der Bürgerstiftung ausgeholfen. Eine dauerhafte Kostenübernahme durch die Bürgerstiftung wird von den Beteiligten jedoch nur ungern akzeptiert, da die Übernahme einer dauerhaften Kostenübernahmepflicht in bestimmten, regelmäßig wiederkehrenden Fällen von der Bürgerstiftung als zu einengend und nicht zielführend angesehen wird. Es wird vielmehr die Meinung vertreten, dass ein Weg für eine Kostenübernahme durch die öffentliche Hand gefunden werden müsse da es sich nicht um singuläre Einzelfälle, sondern um regelmäßig wiederkehrende Bedarfssituationen handelt.

Lösungsvorschlag:

Nach Auffassung aller drei beteiligter Ämter ist eine Kostenübernahme durch eines der drei Ämter nach den geltenden Vorschriften nicht vorgesehen – die Übernahme von Elternbeiträgen für eine schulische Mittagsbetreuung ist weder nach Jugendhilferecht, noch nach Sozialrecht, noch nach Schulrecht vorgesehen. Soweit eine Belastung der Bürgerstiftung vermieden und trotzdem eine Kostenübernahme für die Elternbeiträge bewerkstelligt werden soll, so bleibt lediglich die Möglichkeit diese Kosten im Rahmen einer freiwilligen städtischen Leistung zu übernehmen.

Um eine praktikable, gleichzeitig aber auch „bürokratie-arme“ Lösung zu finden, wird auf Vorschlag des Schulverwaltungsamtes folgender Lösungsweg empfohlen:

Die Mittagsbetreuung in der Pestalozzischule wird aus drei Quellen finanziert (staatliche Zuschüsse, städtische Zuschüsse, Elternbeiträge), wobei zum Schuljahresende für die Regierung ein Verwendungsnachweis zu erstellen ist. Sollte sich auf der Basis dieses Verwendungsnachweises am Schuljahresende ein Defizit ergeben (z.B. wie hier wegen teilweise fehlender Elternbeiträge) kann bei der Stadt ein zusätzlicher Zuschuss zum Ausgleich dieses Defizits beantragt werden. Das Schulverwaltungsamt wird sich bemühen, diesen Betrag aus dem Amtsbudget zu finanzieren. Dies erspart einen größeren Verwaltungsaufwand aller Beteiligten (individuelle Antragstellungen der Eltern, Einkommensüberprüfungen usw.).

Diese Regelung sollte bereits für das laufende Schuljahr gelten. Erste Erfahrungen mit dieser Lösung könnten dann zum Jahresende ausgewertet werden.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Die Beschlussvorlage wird dahingehend ergänzt, dass folgender Satz hinzugefügt wird: „Die erforderlichen Kosten werden aus dem Budget des Amtes 40 finanziert.“ Im Übrigen wurde die Vorlage sowohl durch den Sozialbeirat als auch durch den Sozial- und Gesundheitsausschuss einstimmig begutachtet.

Ergebnis/Beschluss:

Der von der Verwaltung vorgeschlagene Lösungsweg zum Ausgleich fehlender Elternbeiträge bei der Mittagsbetreuung „Schülernest“ an der Pestalozzischule wird gebilligt.

**Abstimmung: einstimmig angenommen
mit 12 gegen 0**

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Die Beschlussvorlage wird dahingehend ergänzt, dass folgender Satz hinzugefügt wird: „Die erforderlichen Kosten werden aus dem Budget des Amtes 40 finanziert.“ Im Übrigen wurde die Vorlage sowohl durch den Sozialbeirat als auch durch den Sozial- und Gesundheitsausschuss einstimmig begutachtet.

Ergebnis/Beschluss:

Der von der Verwaltung vorgeschlagene Lösungsweg zum Ausgleich fehlender Elternbeiträge bei der Mittagsbetreuung „Schülernest“ an der Pestalozzischule wird gebilligt.

**Abstimmung: einstimmig angenommen
mit 4 gegen 0**

TOP 5 Weiterführung des Projektes „Optimierte Lernförderung“ im Schuljahr 2013/2014

Mit Beschluss des Sozial – und Gesundheitsausschusses vom 16.05.2013 wurde die Implementierung des Projektes „Optimierte Lernförderung“ zunächst für das Schuljahr 2012/2013 beschlossen und nach Abstimmung der Prozesse mit dem Sozialamt, dem Jugendamt, dem Schulamt und der Volkshochschule zu Beginn des Schuljahres (bzw des 2. Schulhalbjahres) 2012/2013 in folgenden Erlanger Schulen implementiert:

- Eichendorff – Schule
- Hermann – Hedenus – Mittelschule
- Ernst – Penzoldt – Schule
- Werner – von – Siemens - Realschule
- Pestalozzischule

Mit Beschluss des Sozial - und Gesundheitsausschusses vom 05.03.2012 wurde die Verwaltung beauftragt die Fortsetzung des Projektes vorzubereiten.

Die Lernförderung ist Teil des Bildungs- und Teilhabepakets, das aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010 durch Änderung des SGB II rückwirkend zum 01.01.2011 eingeführt wurde. Aufgrund der Erfahrungen in den ersten Monaten der Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe wurde sehr schnell deutlich, dass das Instrument der Lernförderung wirklich effizient nur **in** und **durch** die Schule umgesetzt werden kann. Die inhaltliche und organisatorische Umsetzung von Lernförderung muss daher den Schulen überlassen werden, da Schule und nicht Sozialamt oder Jobcenter das Wissen und die Erfahrung mitbringen, wie Lernförderung im Sinne einer optimalen Förderung der Kinder effektiv ein – und umgesetzt werden kann.

Über dieses Projekt erhielten wesentlich mehr Kinder/Jugendliche das Angebot der Lernförderung und nahmen die Angebote der Lernförderung auch tatsächlich wahr. Ein Vergleich der Antragszahlen auf der einen Seite und der Ablehnungen auf der anderen Seite spricht für sich.

Antragszahlen im Vergleich mit anderen Schulen ohne Modellprojekt				
Schuljahr 2012/2013	Gesamtzahlen	Ablehnungen	Hauptgrund	Prozentan-gabe
Modellprojekt	199	13	keine Grundleistung	92,31
sonstige Anträge	82	55	fehlende Mitwirkung	69,09
		1	keine Grundleistung	1,82

Der hohe Prozentsatz (69,09 %) der Ablehnungen (außerhalb des Modellprojektes) wegen fehlender Mitwirkung zeigt deutlich, dass zahlreiche Eltern überfordert sind Lernförderung zu beantragen, die erforderlichen Unterlagen einzureichen und in einem letzten Schritt einen geeigneten Nachhilfelehrer zu organisieren. Im Gegensatz hierzu greift beim Modellprojekt die Schule unterstützend bei der Antragstellung ein, übernimmt die komplette Organisation und stellt - häufig mit Unterstützung der Volkshochschule - die geeigneten Pädagogen zur Verfügung.

Im Projekt „Optimierte Lernförderung“ wurden im laufenden Schuljahr 199 Anträge gestellt und 186 bewilligt; sortiert nach Schulen und Rechtskreisen ergibt sich folgendes Bild:

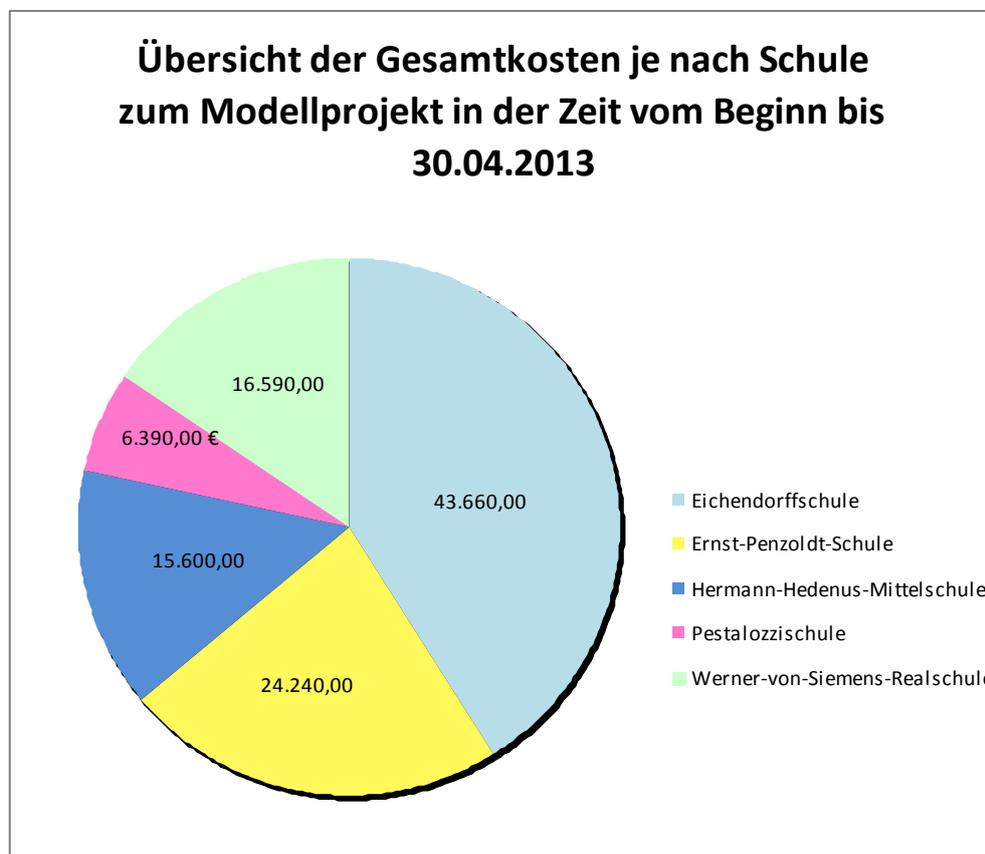
Schule	SGB II	BKGG	SGB XII	Asyl
	absol. Anträge	absol. Anträge	absol. Anträge	absol. Anträge
Eichendorffschule	65	24	1	4
Ernst-Penzoldt-Schule	24	7	0	0
Hermann-Hedenus-Mittelschule	27	5	0	0
Pestalozzischule	-	-	-	5
Werner-von-Siemens-Realschule	16	8	0	0
Gesamtsumme	132	44	1	9

Bezüglich der inhaltlichen Umsetzung wurde den Schulen der erforderliche Freiraum belassen. Aufgrund unterschiedlicher Philosophien und auch unterschiedlicher Schülerstrukturen (Mittelschule versus Realschule) auf der einen Seite und verschiedener bereits vorhandener Strukturen auf der anderen Seite haben die Schulen die Lernförderung sehr individuell implementiert und auch organisiert. Eine kurze Darstellung erfolgte im letzten Sozial- und Gesundheitsausschuss.

Die großen Unterschiede in den Antragszahlen spiegeln sich selbstredend auf der Kostenseite wider. Die Kosten – getrennt nach Rechtskreisen – stellen sich wie folgt dar.

Schule	SGB II	BKGG	SGB XII	Asyl	Gesamtkosten bis April 2013
	Gesamtkosten bis April 2013				
Eichendorffschule	31.140 €	11.520 €	120 €	880 €	43.660 €
Ernst-Penzoldt-Schule	19.200 €	5.040 €	0	0	24.240 €
Hermann-Hedenus-Mittelschule	13.600 €	2.000 €	0	0	15.600 €
Pestalozzischule	-	-	-	6.390 €	6.390 €
Werner-von-Siemens-Realschule	11.070 €	5.520 €	0	0	16.590 €
Gesamtsumme	75.010 €	24.080 €	120 €	7.270 €	106.480 €

Das folgende Schaubild zeigt die Kostenverteilung an die einzelnen Schulen.



Grundsätzlich werden die Kosten für dieses Projekt aus den Mitteln des Bundes für Bildung und Teilhabe ersetzt. Für das Kalender 2012 erfolgte auch eine komplette Erstattung aus Bundesmitteln. Die am 10.05.2012 beschlossene Sicherheitsreserve in Höhe von 20.000 € aus der Budgetrücklage musste nicht in Anspruch genommen werden.

Erstmals für das Kalenderjahr 2013 schreibt das Gesetz (§46 Abs. 7 SGB II) eine Revision vor, bei der die Bundeserstattung für BuT-Leistungen in 2013 auf eine Summe beschränkt werden soll, die der Summe der tatsächlich im Vorjahr (2012) verausgabten kommunalen BuT – Leistungen entspricht. Im Bundesdurchschnitt wurde nur ein Betrag in Höhe von 63,1 % der erhaltenen Bundeserstattungen von den Kommunen tatsächlich ausgegeben. Bezogen auf die bay. Kommunen lag der Durchschnittswert sogar nur bei 54,8 %. Nach dem derzeitigen Stand wird sich der Bund bei der Erstattung an die Länder an den Länderquoten orientieren. D.h. Bayern wird vom Bund genau die Summe an Leistungen erhalten, die alle Kommunen tatsächlich an BuT-Leistungen ausgegeben haben; Dies bedeutet tatsächlich eine Reduzierung von bisher 5,4 % auf 2,96 % des Aufwandes für die Kosten der Unterkunft.

Diese Summe ist vom Land an die einzelnen Kommunen zu verteilen. Nachzeitigem Stand beabsichtigt das Land Bayern keine an den tatsächlichen Ausgaben orientierte Weiterverteilung an die Kommunen. Das würde für Kommunen – die hohe Ausgaben für Bildung und Teilhabe haben – bedeuten, dass tatsächlich nur ein Teil der tatsächlichen Ausgaben erstattet würde. Die übrigen Ausgaben müssten aus dem kommunalen Haushalt bestritten werden.

Vor diesem Hintergrund werden hohe Kosten im Bereich der Optimierten Lernförderung – nach derzeitiger Sach- und Rechtslage – in erheblichem Maße den kommunalen Haushalt belasten.

Dennoch ist die Verwaltung überzeugt, dass dieses Projekt das geeignete Projekt zur Umsetzung der Lernförderung ist und unter allen Umständen fortgesetzt werden sollte.

Eine Evaluation dieses Projektes durch Auswertung von Fragebögen der Beteiligten (Schüler, Lehrer, Pädagogen in der Bildungsarbeit) wurde aufgrund der Dauer des Projektes noch nicht durchgeführt. Es ist aber nach wie vor geplant.

Eine Bewertung an harten messbaren Faktoren wie der Verbesserung konkreter Noten wird sich immer als schwierig darstellen, da eine solche Wirkung sich sehr häufig als Zusammenspiel verschiedenster Einflüsse darstellt.

Aus diesem Grunde haben wir die Rektoren der Schulen, an denen das Projekt etabliert wurde, gebeten eine kurze Bewertung des Projektes an ihrer Schule abzugeben. Diese Bewertungen sprechen eine deutliche Sprache:

Stellungnahme Frau Maurer – Konrektorin an der Pestalozzischule

Im 2. Schulhalbjahr trafen fünf Kinder im Alter von 7 bis 10 Jahren, aus Asylbewerberfamilien aus dem Kosovo/Serbien in unserer Schule ein. Diese waren bisher wohl alle unbeschult, keines dieser Kinder hatte irgendwelche Kenntnisse im Bereich Lesen/Schreiben oder Rechnen.

Die fünf Kinder werden bei uns an der Schule nun an einigen Stunden pro Tag aus ihrem Klassenverband herausgeholt und in Kleingruppen in den nötigen Grundlagen beschult. Das dafür zuständige Personal der Volkshochschule Erlangen wird aus den Mitteln der „Optimierten Lernförderung“ bezahlt. Wir erhoffen uns dadurch, dass die fünf Kinder, mit Anwachsen ihrer Deutschkenntnisse, in den Regelklassen, denen sie zugewiesen wurden, möglichst bald wenigstens teilweise dem Unterricht folgen können.

Da die Pestalozzischule seit diesem Schuljahr fast keine Förderlehrerstunden mehr zur Verfügung hat und wir vom Schulamt keine zusätzlichen Lehrerstunden zur Förderung von Asylbewerberkindern bekommen haben, ist der Nachhilfeunterricht im Rahmen der „Optimierten Lernförderung“ für uns die einzige Möglichkeit, diese Kinder leistungsgerecht zu beschulen.

Ob unser Ziel, durch die Lernförderung die Kinder auf das Bildungsniveau der jeweiligen Klassenstufe zu heben, erreicht wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden. Auf jeden Fall haben die meisten der Kinder jetzt schon Grundkenntnisse in den Bereichen Lesen/Schreiben und Rechnen erworben.

Stellungnahme Herr Güllich – Rektor der Werner – von Siemens – Realschule

Hinsichtlich des Erfolges unserer SchülerInnen, die mit Mitteln von BuT bei den "Begleitern" gefördert werden, kann ich feststellen, dass dies eine sehr sinnvolle Fördermöglichkeit darstellt:

1. Bei ca. 50 % der geförderten Fächer konnte eine Steigerung der Leistung festgestellt werden.
2. Wurde keine Verbesserung festgestellt, so ist doch das Halten einer bestimmten Note für einige Schüler schon eine Leistung.
3. Wir müssen bedenken, dass kurzfristige Leistungsverbesserungen eher die Ausnahme sind und vor allem die längerfristige, nachhaltige Wirkung auf das Lernverhalten und den Lernerfolg gesehen werden muss.
4. Für viele beteiligte Schüler aus sozial schwachen Familien bzw. Schüler mit Migrationshintergrund bieten die "Begleiter" eine Anlaufstation für allgemeine Probleme und eine Möglichkeit, sich in einer geschützten Umgebung und Atmosphäre auszusprechen.
5. Insgesamt empfinde ich daher diese Möglichkeit der Förderung als absolut sinnvoll und gewinnbringend für die betreffenden Schüler, sowohl vom Gedanken der Leistungsverbesserung als auch vom Gedanken einer sozialen Förderung.

Stellungnahme Frau Beilker – Konrektorin der Hermann-Hedenus-Schule

Die Hedenus-Schule steht bei diesem Projekt in Kooperation mit der VHS Erlangen. Durch Fr. Kaluza wurden uns Studenten bzw. Hochschulabsolventen, die jetzt kurz vor dem Referendariat stehen, vermittelt. Somit können wir das Projekt von 5 bis 9 anbieten. Die Honorarkräfte stehen in enger Verbindung mit den Klassenlehrern und sprechen die jeweiligen Inhalte der Förderstunden genau ab. Auch erzieherische Belange werden in diesen Treffen besprochen. Meine Kollegen sehen auf jeden Fall Lern- und Arbeitsfortschritte bei den Schülern, diese beruhen vor allem auf der intensiven Betreuung, die das Projekt bieten kann.

Die Hedenus-Schule profitiert sehr von diesem Projekt, so dass wir eine Weiterführung sehr befürworten und uns über einen positiven Bescheid sehr freuen würden.

Stellungnahme Herr Klemm – Rektor der Eichendorffschule

Die Eichendorffschule kooperiert mit der Volkshochschule Erlangen. Sechs Pädagogen in der Bildungsarbeit unterstützen die Unterrichts- und Erziehungsarbeit mit insgesamt 90 Einheiten pro Woche. Die Förderung findet in den Jahrgangsstufen 5,6, 8 und 9 sowie in den Übergangsklassen statt. Sie bezieht sich vor allem auf die Fächer Mathematik und Deutsch und ist in den Unterricht integriert. In den drei Übergangsklassen trägt eine Pädagogin mit der Ausbildung Deutsch als Fremdsprache entscheidend zur individuellen Förderung bei.

Eine Besonderheit stellt Herr Wesley Howard dar. Er ist „Schulcoach“ und widmet sich neben dem Aufbau von Konfliktlotsen einer Gruppe von Jungen in der 8. Jahrgangsstufe, die durch auffälliges Verhalten den Unterricht stören und ihren Schulerfolg und den ihrer Mitschüler gefährden.

Die „optimierte Lernförderung“ ist eine wesentliche Säule im Förderkonzept der Eichendorffschule. Die Zusammenarbeit zwischen den verantwortlichen Lehrkräften und den Pädagogen in der Bildungsarbeit funktioniert sehr gut. Durch kontinuierliche Absprachen und konsequente Differenzierung im Unterricht gelingt die individuelle Förderung deutlich besser.

Das pädagogische Geschick und Engagement der Pädagogen in der Bildungsarbeit bereichert die Arbeit an der Schule und beeinflusst das Schulklima positiv.

Ergebnis

Unter Berücksichtigung dieser spürbaren Erfolge sollte das Projekt im Interesse der benachteiligten Kinder und Jugendlichen aus Familien, die im Transferleistungsbezug stehen, unbedingt fortgesetzt werden.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Das Projekt „Optimierte Lernförderung“ wird in Umsetzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen ab Beginn des Schuljahres 2013/2014 unbefristet fortgeführt.

**Abstimmung: einstimmig angenommen
mit 12 gegen 0**

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Das Projekt „Optimierte Lernförderung“ wird in Umsetzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen ab Beginn des Schuljahres 2013/2014 unbefristet fortgeführt.

**Abstimmung: einstimmig angenommen
mit 4 gegen 0**

TOP 6 Probleme im Rahmen der Bewilligung von ALGII und Grundsicherung hier: Fraktionsantrag Grüne Liste Nr. 24/2013 vom 26.02.2013

Im Fraktionsantrag der Grünen Liste wird die Überzeugung wieder gegeben, dass „bekannterweise relativ viele Bescheide des Jobcenters der Stadt Erlangen angefochten“ werden, eine „nicht unbeträchtliche Anzahl“ davon auch erfolgreich. Dadurch werde die Stadt Erlangen mit erheblichen Kostenfolgen belastet. Deshalb wird die Verwaltung um Auskunft in einer HFPA – Sitzung gebeten

- welche Kosten in den Jahren 2011 und 2012 von der Stadt im Rahmen von Widerspruchsverfahren gegen Bescheide des Jobcenters bezahlt werden mussten
- welche Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten in den Jahren 2011 und 2012 von der Stadt im Rahmen von Klageverfahren gegen Bescheide des Jobcenters bezahlt werden mussten.

1. Zu Anzahl und Erfolg der eingelegten Widersprüche gegen Bescheide des Jobcenters Erlangen

Im Rahmen der jährlichen zusammenfassenden Berichterstattung über die SGBII Umsetzung in Erlangen im Jahr 2012 wurde in der SGA – Sitzung vom 05.03.2013 von der Verwaltung auch umfassend Bericht erstattet über die Anzahl und die Erfolgsquoten der eingelegten Rechtsbehelfe im Jahr 2012. Eine Berichterstattung für das abgelaufene Jahr 2011 erfolgte gleichermaßen in der SGA - Sitzung am 05.03.2012.

Für die eingelegten Widersprüche (lt. Statistik der städtischen Widerspruchsstelle) ergibt die zusammengefasste Übersicht über die Jahre 2010 bis 2012 ergibt folgendes Bild:

2010: Widersprüche	347		
2011: Widersprüche	266	davon in 2011 entschieden	254
2012: Widersprüche	249	davon in 2012 entschieden	234

Bei den Widersprüchen entwickelte sich die Zahl der Abhilfen oder Teilabhilfen (also Widerspruchsentscheidung zugunsten der Bürger), bzw. der Zurückweisungen, Rücknahmen oder Erledigungen wie folgt:

2010: Abhilfe	62	Teilabhilfe	26	Zurückweisung/Erledig.	183
2011: Abhilfe	52	Teilabhilfe	12	Zurückweisung/Erledig.	190
2012: Abhilfe	39	Teilabhilfe	19	Zurückweisung/Erledig.	176

2. Wie sind die Zahlen und Erfolgsquoten bei gerichtlichen Rechtsmitteln gegen SGBII – Bescheide in Erlangen?

Hinsichtlich der gerichtlichen SGBII – Verfahren werden aus der Prozessstatistik des Rechtsamtes für die Jahre 2011 und 2012 folgende Zahlen mitgeteilt (darin sind nicht nur erstinstanzliche Klagen beim Sozialgericht, sondern auch gerichtliche Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, Verfahren aus höheren Instanzen, sowie jahresübergreifende Kostenabrechnungsverfahren enthalten).

Im Jahr 2011:

Bestand: insgesamt 136 Gerichtsverfahren

davon 75 Gerichtsverfahren beendet

davon in 27 Verfahren ganz oder teilweise unterlegen

2012:

Bestand: 132 Gerichtsverfahren

davon 83 Verfahren beendet

davon in 24 Verfahren ganz oder teilweise unterlegen

Es kann also festgestellt werden, dass bei den gerichtlichen SGBII – Verfahren ein vollständiges oder teilweises Unterliegen der Stadt nur in 36% (2011) bis 29% (2012) der Fälle zu verzeichnen war. Ein überregionaler Vergleich hierzu ist erst seit kurzem möglich. Die Bundesagentur veröffentlicht erst seit November 2012 monatliche Stichtagsbetrachtungen über Anzahl und Ergebnis eingebrachter Rechtsmittel gegen SGBII – Bescheide. Nach der neuesten vorliegenden BA – Statistik vom März 2013 (Stichtag: 15.03.2013) wird als bundesweiter Durchschnittswert eine Erfolgsquote von 41,6% angegeben, für den Abschluss von gerichtlichen Verfahren bei denen die Jobcenter ganz oder teilweise unterlegen sind. Die Erfolgsquote von Klägerinnen und Klägern in Erlangen kann dazu im Vergleich also keineswegs als überdurchschnittlich bezeichnet werden, wie die Antragstellerin vermutet.

3. Welche Verfahrens-, Anwalts- oder Gerichtskosten waren dabei von der Stadt zu zahlen?

Die gerichtliche Vertretung der Stadt Erlangen vor dem Sozialgericht bei Klagen gegen Bescheide des Jobcenters obliegt dem städtischen Rechtsamt. Gerichtskosten fallen bei SGBII – Klagen grundsätzlich nicht an, wenn und soweit eine Klage erfolgreich ist, sind jedoch entstandene Anwaltskosten zu bezahlen. In gleicher Weise können im Fall von Widersprüchen gegen SGBII – Bescheide des Jobcenters (über die das Jobcenter selbst durch seine Widerspruchsstelle entscheidet) Anwaltskosten zu lasten der Stadt anfallen, wenn und soweit der Widerspruch erfolgreich ist und der Widerspruchsführer anwaltschaftlich vertreten ist. Die Abwicklung und Auszahlung solcher Anwaltskosten erfolgt in Erlangen auch bei Widerspruchsverfahren durch das städtische Rechtsamt, da dort die fachlichen Kenntnisse zum Anwaltsgebührenrecht vorhanden sind. Infolge dessen wurden die angefragten Informationen über ausgezahlte Verfahrens-, Anwalts- und Gerichtskosten gegen Entscheidungen des Jobcenters aus den Jahren 2011 und 2012 komplett beim städtischen Rechtsamt abgefragt.

Dabei ergab sich folgendes Bild:

Widerspruchsverfahren:

Im Jahr 2011 wurden insgesamt 4.837,75 € an Anwaltskosten ausbezahlt, die bei insgesamt 18 Widerspruchsverfahren anfielen, in denen die Stadt ganz oder teilweise verloren hatte.

Im Jahr 2012 wurden insgesamt 5.566,47 € an Anwaltskosten ausbezahlt, die in 19 Widerspruchsverfahren angefallen waren, bei denen die Stadt ganz oder teilweise verloren hatte.

Klagen zum Sozialgericht:

Gerichtskosten vor dem Sozialgericht fallen bei Klagen gegen SGBII – Bescheide grundsätzlich nicht an.

Im Jahr 2011 sind an Anwaltskosten insgesamt 16.658,96 € von der Stadt erstattet worden, die in insgesamt 30 Gerichtsverfahren entstanden waren, bei denen die Stadt ganz oder teilweise unterlegen ist.

Im Jahr 2012 waren an Anwaltsgebühren insgesamt 11.451,61 € zu erstatten, die in insgesamt 23 Gerichtsverfahren entstanden sind, bei denen die Stadt ganz oder teilweise unterlegen ist.

Aus diesen Zahlen im Vergleich mit der oben unter 1. und 2. abgedruckten Zahlen ergibt sich, dass die Betroffenen bei der Einlegung von Rechtsmitteln gegen SGBII – Bescheide in sehr unterschiedlichem Ausmaß sich der Hilfe eines Rechtsanwaltes bedienen. So sind z. B. im Jahr 2012 nur bei 19 von 58 Widerspruchsverfahren, bei denen die Stadt ganz oder teilweise unterlegen ist, Anwaltsgebühren zu erstatten gewesen. Im Fall von sozialgerichtlichen Klagen gegen SGB II – Bescheide dagegen waren bei immerhin 23 von 24 Klageverfahren, bei denen die Stadt ganz oder teilweise unterlegen ist, Anwaltskosten zu erstatten.

Bei der Bewertung, ob die geschilderte Kostenbelastung des städtischen Haushalts mit Anwaltsgebühren in SGBII – Verfahren als besonders hoch oder als vergleichsweise niedrig angesehen werden kann, ist darauf zu verweisen, dass die gebührenrechtlichen Tatbestände und Tarife von der Stadt nicht beeinflusst werden können. Als Bewertungsmaßstab sollte vielmehr eher die Frage herangezogen werden, ob in Erlangen vergleichsweise viele Rechtsmittel in SGBII – Angelegenheiten eingelegt werden. Näheres dazu siehe weiter unten.

Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, dass die Anwaltskosten, die im Rahmen von ganz oder teilweise verlorenen Widerspruchsverfahren oder Gerichtsverfahren zu erstatten sind, in vollem Umfang als Verwaltungskosten bei der Umsetzung des SGB II anzusehen sind. Verwaltungskosten bei der Umsetzung des SGB II (da es zum überwiegenden Teil Bundesaufgaben enthält, zum kleineren Teil aber auch kommunale Aufgaben) werden jedoch grundsätzlich zu 84,8% aus dem Bundeshaushalt erstattet. Es wäre deshalb wohl unzutreffend, hier von einer nennenswerten Belastung des städtischen Haushalts zu sprechen.

4. Werden in Erlangen häufiger als anderswo Rechtsmittel gegen SGB II – Bescheide eingelegt?

Aufgrund der noch sehr jungen BA – Berichterstattung über Anzahl und Erfolg von eingelegten SGB II – Rechtsmitteln (BA – Statistik erst seit November 2012) kann ein aussagekräftiger Vergleich nur sehr eingeschränkt erfolgen. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil die BA – Statistik nur eine monatliche Stichtagsbetrachtung wiedergibt, während bei unseren internen Statistiken in Erlangen grundsätzlich immer die Zahlen eines gesamten Jahres aufsummiert werden.

Nach der jüngsten einschlägigen BA – Statistik vom März 2013 betrug die Anzahl der, zum Stichtag 15.03.2013 anhängigen Widerspruchsverfahren 188.078 bundesweit – dies entspricht einem Wert von 5,6 % verglichen mit der Anzahl der bundesweit zum gleichen Zeitpunkt im Bezug befindlichen Bedarfsgemeinschaften. Bei den gerichtlichen Verfahren weist die jüngste BA – Statistik bundesweit eine Zahl von 199.507 Gerichtsverfahren zum Stichtag 15.03.2013 aus – dies entspricht einem Anteil von 6,0 % verglichen mit der Anzahl der bundesweiten Bedarfsgemeinschaften. In der gleichen Statistik werden für das Jobcenter der Stadt Erlangen bei den laufenden Widerspruchsverfahren der Wert von 0,5 % (13) und bei den gerichtlichen Verfahren der Wert von 2,6 % (63) ausgewiesen.

Man könnte auf den ersten Blick Zweifel daran bekommen, ob die geringe Anzahl von Widersprüchen in Erlangen glaubhaft ist oder ob hier wegen möglicher Datenerhebungs- und Datenübermittlungsproblemen noch keine validen Daten verarbeitet sind. Angesichts der hohen und zeitnahen Erledigungsquote von Widersprüchen in der Widerspruchsstelle des Erlanger Jobcenters (in 2012 sind 249 Widersprüche eingegangen und im gleichen Jahr 234 Widersprüche beschieden worden) muss jedenfalls eine Stichtagsbetrachtung, wie sie in der BA - Statistik angestellt wird (wieviele Widerspruchsverfahren sind aktuell am Stichtag anhängig?) zwangsläufig zu sehr niedrigen Zahlen kommen. Jedenfalls sprechen auch diese Zahlen eindeutig dafür, dass die Anzahl der in der Stadt Erlangen eingelegten SGB II – Rechtsmittel – entgegen der Auffassung der Antragstellerin – außergewöhnlich niedrig ist.

5. Übersicht über die inhaltlichen Schwerpunkte der eingelegten SGB II – Rechtsmittel

Aus der, seit November 2012 neu veröffentlichten BA –Statistik über SGB II – Rechtsmittel sind auch Informationen erhältlich, auf welche inhaltlichen Schwerpunkte sich die eingelegten Widersprüche und Klagen gegen SGB II – Bescheide richten. Die wichtigsten inhaltlichen Schwerpunkte, auf die die aktuell eingelegten Widersprüche und Klagen in SGB II - Angelegenheiten bundesweit und bayernweit abzielen, wird deshalb in der nachfolgenden Tabelle als zusätzliche Information angefügt:

	Widerspruch Bund	Widerspruch Bayern	Klagen Bund	Klagen Bayern
Zugangsvoraussetzungen	5,9 %	7,7 %	5,5 %	7,7 %
Einkommen / Vermögen	17,1 %	19,8 %	13,0 %	16,6 %
Eingliederung in Arbeit	2,2 %	2,0 %	2,6 %	3,2 %
Regelleistung	5,4 %	3,1 %	8,8 %	6,4 %
KdU	16,4 %	12,3 %	15,9 %	13,9 %
Einmalige Leistungen	3,7 %	2,7 %	3,2 %	3,1 %
Sanktionen	5,4 %	8,9 %	4,3 %	8,6 %
Aufhebung / Rückforderung	22,0 %	20,7 %	17,1 %	15,4 %

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Der Fraktionsantrag Grüne Liste Nr. 24/2013 vom 26.02.2013 ist damit bearbeitet.

**Abstimmung: einstimmig angenommen
mit 12 gegen 0**

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Der Fraktionsantrag Grüne Liste Nr. 24/2013 vom 26.02.2013 ist damit bearbeitet.

**Abstimmung: einstimmig angenommen
mit 4 gegen 0**

TOP 7 Antrag der Stadtratsfraktion Grüne Liste Nr.55/2013 vom 23.04.2013 Keine Ausweisgebühr für EmpfängerInnen von ALG II oder Grundsicherung

Im Fraktionsantrag wird darauf hingewiesen, dass der seit 2010 ausgegebene Personalausweis (10 Jahre Gültigkeit) nicht mehr eine Gebühr von 8 €, sondern eine Gebühr von 28,80 € kostet. Obwohl das Bundesinnenministerium seinerzeit bei der Einführung des neuen Personalausweises auf die Möglichkeit verwies, diese Gebühr für Bedürftige durch die Passbehörde ermäßigen, bzw. erlassen zu können, sei das Bürgeramt der Stadt Erlangen zu einer solchen Ermäßigung oder zu einem solchen Erlass nicht bereit. Das Bürgeramt solle deshalb durch diesen Fraktionsantrag zu einer solchen Ermäßigung oder einem Erlass für Bedürftige (Empfänger von ALG II oder Grundsicherung) bewegen werden.

Die Antragstellerin weist im Fraktionsantrag zu Recht daraufhin, dass die Gebühren für den Personalausweis im Regelbedarf nach SGB II und SGB XII einkalkuliert sind.

Das Bürgeramt ist an die Personalausweisgebührenverordnung (PAuswGebV) gebunden. Eine Gebührenermäßigung oder –befreiung ist danach nur in Einzelfällen besonderer Bedürftigkeit zulässig (§ 1 Abs. 6 PAuswGebV). Das Bay. Staatsministerium des Innern hat in Auslegung dieser Bestimmung, mit Bindungswirkung für die Ausweisbehörden und im Sinne einer Bayern weit einheitlichen Regelung festgelegt, dass Leistungsempfänger nach SGB II und SGB XII, die außerhalb von stationären Einrichtungen leben, grundsätzlich nicht befreit oder ermäßigt werden. Auch das Bay. Staatsministerium des Innern begründet dies mit der Regelbedarfsleistung, die einen monatlichen Betrag für den Personalausweis enthält. Nur bei Leistungsempfängern in stationären Einrichtungen sieht das Innenministerium im Einvernehmen mit dem BayStMAS die Möglichkeit, nach Einzelfallprüfung von der Gebühr oder der Ausweispflicht zu befreien. Die Städte im Großraum verfahren einheitlich nach diesen Vorgaben.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Die Angelegenheit wird auf Antrag von Frau StRin Seuberling an den Stadtrat verwiesen.

Abstimmung: verwiesen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Die Angelegenheit wird auf Antrag von Frau StRin Seuberling an den Stadtrat verwiesen.

Abstimmung: verwiesen

TOP 8 Erhöhung der Mietobergrenzen für EmpfängerInnen von ALG II und Grundsicherung zum Antrag der Grünen Liste Nr. 231/2012 vom 12.12.2012

Das Ziel des Fraktionsantrages

Mit Antrag vom 12.12.2012 beantragt die Stadtratsfraktion „Grüne Liste“ – gemäß dem Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 06.11.2012 - die Mietobergrenzen für EmpfängerInnen von Alg II und Grundsicherung generell und ab sofort auf 110 % der ab dem 01.01.2009 geltenden Tabellenwerte nach dem Wohngeldgesetz zu erhöhen. Dabei beruft sich die Antragstellerin auf das Sozialgericht Nürnberg, das mit Urteil vom 06.11.2012 entschieden hatte, dass die Festsetzung der Mietobergrenzen in Erlangen aus dem Jahr 2008, deren Grundlagen sowie die Art ihrer Ermittlung nicht den Ansprüchen genüge, welche die Rechtsprechung des BSG als Mindeststandard für ein schlüssiges Konzept festgelegt hat. Da die Stadt Erlangen diese Wertung in wenigen Fällen auch in weiteren Gerichtsverfahren hingenommen hat ohne in die Berufung zu gehen, beantragt die Stadtratsfraktion „Grüne Liste“ – ohne weitere Überprüfung – die generelle und sofortige Übernahme von 110 % der Wohngeldtabelle als Erlanger Mietobergrenze.

Die Position der Verwaltung

Dem Fraktionsantrag sollte aus Sicht der Verwaltung aus verschiedenen Gründen nicht gefolgt werden:

- Die sozialgerichtliche Rechtsprechung zur Ermittlung der Angemessenheit von Unterkunftskosten ist seit Inkrafttreten des SGB II z.T. sehr widersprüchlich verlaufen und kann derzeit noch nicht als klar und gefestigt bezeichnet werden
- Die tragende Begründung der Entscheidung des SG Nürnberg vom 6.11.2012 ist nicht schlüssig und nicht nachvollziehbar. Insbesondere ist in keiner Weise ersichtlich, warum und aufgrund welcher Datenbasis das Gericht die Werte von 110 % der Wohngeldtabelle für „richtiger“ zu erachten geruht
- Trotz des sehr angespannten Wohnungsmarktes in Erlangen erscheint die derzeit festgelegte Mietobergrenze sachgerecht, weil die Stadt – insbesondere durch den Erwerb von Belegungsrechten – die Angebotsseite rechtzeitig und ausreichend gestärkt hat
- Im Herbst 2013 wird der neue Erlanger Mietspiegel erscheinen. Dann besteht – bei allen Vorbehalten gegen die Eignung des Instrumentes „Mietspiegel“ zur Ermittlung von Mietobergrenzen – eine neue, verbesserte Datenlage. Die Verwaltung beabsichtigt dann, die für Bezieher von Grundsicherung (SGB II und 3. und 4. Kap. SGB XII) maßgeblichen Mietobergrenzen neu zu überprüfen

Die Entwicklung der Rechtsprechung und der Erlanger Beschlusslage zu Mietobergrenzen

Mit Inkrafttreten des SGB II zum 1.1.2005 wurde anstelle der bisher zuständigen Verwaltungsgerichte die Sozialgerichtsbarkeit für diesen Rechtsbereich verantwortlich:

- Die bisher in ganz Deutschland praktizierte, unkomplizierte Orientierung an den Werten der **Wohngeldtabelle** wurde von den Sozialgerichten **nicht mehr akzeptiert**. Statt dessen sollten jetzt die angemessenen Unterkunftskosten nach der **Produkttheorie** (angemessene qm-Größe x angemessener qm-Preis) ermittelt werden
- Urteil des BSG vom 07.11.2006 (B 7b AS 18/06 – veröffentlicht in der Fachpresse Mitte 2007): Die Ermittlung des angemessenen qm-Preises muss zwingend anhand des **allein geeigneten Instrumentes „Mietspiegel“** erfolgen
- Ende 2007: Der neue Erlanger Mietspiegel wird veröffentlicht
- SGA-Beschluss vom 2.7.2008: Unter Verwendung der Mietspiegel-Daten ermittelte neue Mietobergrenzen für die Stadt Erlangen werden beschlossen. Weil schon damals nach Auffassung der Stadt der Mietspiegel ein, für diesen Zweck völlig ungeeignetes Instrument war, wurden zusätzlich von der Verwaltung möglichst viele, weitere Erkenntnisquellen für die Ermittlung der Mietobergrenzen genutzt
- Urteil des BSG vom 20.08.2009 (B 14 AS 41/08 R): Es wird festgestellt, dass für die Datenerhebung im Zusammenhang mit der Erstellung eines schlüssigen Mietkonzeptes **nicht nur die Daten der aktuell am Markt angebotenen Wohnungen**, sondern auch von bereits vermieteten, sog **Bestandswohnungen**, in Betracht kommen
- Urteil des BSG vom 20.08.2009 (B 14 AS 65/08 R): Ein Grundsicherungsträger muss sich bei der Ermittlung der angemessenen Miete **nicht zwingend auf einen Mietspiegel** im Sinne des BGB **stützen**. Ein qualifizierter Mietspiegel im Sinne von § 558c BGB kann jedoch als Grundlage eines schlüssigen Konzeptes zur Ermittlung der angemessenen Referenzmiete im Vergleichsraum geeignet sein
- Urteil des BSG vom 22.09.2009 (B 4 AS 18/09 R): Die Ermittlung der Mietobergrenzen muss **auf der Grundlage eines „überprüfbaren, schlüssigen Konzeptes“** erfolgen – wie das aussehen könnte, bleibt weitestgehend im Dunkeln. Der **Mietspiegel ist dafür nicht geeignet**, weil er zu wenige – und dann auch noch die falschen – Wohnungen betrachtet. Als „ultima ratio“ wird der Rückgriff auf die Wohngeldtabelle wieder für möglich erklärt
- Ende 2009: Um den Status als „qualifizierter Mietspiegel“ nicht zu verlieren, wird der Mietspiegel aus 2007 pauschal um 1,9 % angehoben – also nicht aufgrund neu erhobener Daten, sondern pauschal gemäß den allgemeinen Mietkostensteigerungen in Deutschland
- 30.3.2010, StR-Beschluss „Belegungsrechte“: Für 598 Gewobau-Wohnungen, energetisch saniert und die Miete vertraglich gedeckelt auf die Höhe der jeweils geltenden Mietobergrenze, erhält das Sozialamt 20 Jahre lang das alleinige Vergabe- und Belegungsrecht. Damit wird das Angebot an preisgünstigem Wohnraum – völlig unabhängig vom sehr angespannten Erlanger Wohnungsmarkt – zugunsten unserer Erlanger SGB II- und SGB XII-Empfänger deutlich gestärkt.

- 15.11.2010, LSG Bayern (L 11 AS 288/09): Die Erlanger Mietobergrenzen werden erstmals obergerichtlich akzeptiert – wenn auch nur indirekt, im Rahmen eines Vergleichs

- Urteil des SG Nürnberg vom 6.11.2012 (S 6 AS 735/08): Die Ermittlung der Mietobergrenzen in Erlangen aus dem Jahr 2008 - orientiert an den Werten des Mietspiegels, wie vom BSG seit 2006 zwingend vorgeschrieben – wird vom Gericht als rechtswidrig verworfen, weil es die, vom BSG seit 2009 verlangten Anforderungen nicht erfülle (zur inhaltlichen Kritik am Urteil des SG Nürnberg im einzelnen später mehr). Statt dessen greift das Gericht auf die Wohngeldtabelle zurück (vom BSG bis 2009 verboten!) - seltsamerweise aber nicht auf die im fraglichen Zeitraum 2008 maßgebliche Wohngeldtabelle, sondern auf die erst später (2009) erhöhte Wohngeldtabelle (einzige Begründung des Gerichts: „ ... unter Würdigung der speziellen Mietsituation in Erlangen ... „?!“). Darüber hinaus wird auch noch ein Sicherheitszuschlag von 10 % draufgelegt (einzige Begründung des Gerichts: „ ... wird vom Gericht als angemessen angesehen ... „?!“). Unter anderen Umständen müsste man hier an Voreingenommenheit oder an ein „Vorurteil“ denken.

Angesichts dieser, nicht immer nachvollziehbaren, aus Sicht der Verwaltung auch widersprüchlichen sozialgerichtlichen Rechtsprechung, ist es nur eine Form von Selbstschutz, wenn die Stadt Erlangen dazu bereit ist, in Einzelfällen aus unserer Sicht unrichtige Urteile hinzunehmen. Keinesfalls kann jedoch aus der Hinnahme dieses Urteils der Schluss gezogen werden, es würde als zutreffend erachtet werden.

Inhaltliche Kritik am Urteil des SG Nürnberg vom 6.11.2012 im einzelnen:

Nach den Ausführungen in der Urteilsbegründung genüge die Ermittlung der Erlanger Mietobergrenzen aus dem Jahre 2008 den Anforderungen an ein schlüssiges Konzept nicht, weil folgende Voraussetzungen nicht erfüllt seien:

- Die Anforderungen an den Vergleichsraum seien nicht erfüllt
- Die verwendeten Daten seien nicht repräsentativ
- Die Bestandswohnungen seien nicht berücksichtigt
- Die Nichtberücksichtigung der Baualtersklassen bis 1918 und ab 1996 seien nicht ausreichend begründet

Zu diesen Punkten wird seitens der Verwaltung wie folgt Stellung genommen:

Vergleichsraum

Die Ermittlung der angemessenen Miete aus dem Jahre 2008 bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet Erlangen als räumlichen Vergleichsmaßstab, da der zugrunde liegende Mietspiegel der Stadt Erlangen auf Datenerhebungen für das gesamte Stadtgebiet beruht. Dies anerkennt das Gericht zunächst auch.

Allerdings werde dieser Vergleichsraum durch die Beschränkung auf Wohnungen „einfachen Standards“ erheblich eingeschränkt.

Der Erlanger Mietspiegel 2007 enthält jedoch für die Ermittlung der Wohnqualität ein sehr differenziertes Punktesystem, mit welchem verschiedene Qualitätsmerkmale einer Unterkunft

bewertet werden. Bewertungskriterien für die Qualität der Unterkunft sind neben der Lagequalität auch der energetische Zustand des Gebäudes, die Ausstattung der Wohnung mit Küche/Badezimmer, Garten/Balkon, Fußböden in den Wohnräumen, Heizung und weitere Ausstattungsmerkmale; ergänzend kann eine Bewertung durch sonstige, den Wohnwert mindernde oder erhöhende Merkmale erfolgen.

Eines dieser Bewertungskriterien ist auch die Wohnlage. Um die Lage einer Wohnung zu beurteilen, wurde im Mietspiegel das gesamte Stadtgebiet Erlangen in fünf sog. „Gebietstypen“ aufgeteilt, die mit Punktwerten zwischen minus einem und plus vier Punkten beurteilt werden können.

Das SG Nürnberg hat in seinem Urteil vom 6.11.2012 aber offenbar übersehen, dass die Bewertung der Wohnlage nur eines von vielen Bewertungskriterien ist. Das SG Nürnberg ist vielmehr fälschlicherweise davon ausgegangen, dass „bessere“ Gebietstypen aufgrund ihrer positiven „Stadtteil-Bewertung“ bei diesem einen Kriterium völlig unberücksichtigt geblieben seien. Aufgrund dieser „Fehlinterpretation“ kommt das SG Nürnberg zu der erstaunlichen Erkenntnis, die Orientierung am Mietspiegel habe bewirkt, dass bei der Ermittlung der Mietobergrenzen nicht Daten aus dem gesamten Stadtgebiet ausgewertet worden seien, sondern dass „... einzelne, besonders heruntergekommene und daher billige Stadtteile herausgegriffen ...“, worden seien.

Repräsentativität der Daten

Weiter hält das SG Nürnberg in seinem Urteil vom 6.11.2012 die, der Ermittlung der Mietobergrenzen 2008 in Erlangen zugrunde gelegten Daten für nicht repräsentativ und deshalb die festgelegten Mietobergrenzen für rechtswidrig. Das SG Nürnberg ging – fälschlicherweise – davon aus, dass die Stadt Erlangen sich ausschließlich nur auf die Daten des Mietspiegels beschränkt habe. Der Erlanger Mietspiegel, der aber nur auf einer Stichprobe von ca. 1.400 Wohnungen beruhe, erfasse damit nur ca. 5 % des Erlanger Wohnungsbestandes und sei somit nach den Kriterien der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht repräsentativ. So sei seit dem Urteil des BSG vom 22.3.2012 (B 4 AS 16/11 R) klar, dass eine repräsentative Datenbasis erst dann gegeben sei, wenn damit mindestens 10 % des örtlichen Mietwohnungsbestandes abgebildet sind.

Tatsächlich war der Stadt Erlangen – im Gegensatz zur höchstrichterlichen Rechtsprechung – jedoch immer klar, dass der Mietspiegel allein kein ausreichendes, ja sogar ein höchst fragwürdiges Instrument zur Ermittlung der Mietobergrenzen sein kann (weil er zu wenige – und dann auch noch die falschen – Wohnungen betrachtet).

Während die BSG-Rechtsprechung im Zeitraum 2006 bis 2009 die alleinige Betrachtung eines Mietspiegels zwingend vorschrieb, hatte sich die Stadt Erlangen bei der Festsetzung der angemessenen Mieten im Jahre 2008 keineswegs nur auf die Daten des Mietspiegels beschränkt. Vielmehr wurden bereits seinerzeit zusätzlich auch alle anderen vorhandenen Datenquellen mit einbezogen: hierzu gehörten die vorhandenen Daten des sozialen Wohnungsbaus, Auskünfte der großen Wohnungsbaugesellschaften und Wohnungsbaugenossenschaften, die erhobenen Daten des in der Tagespresse angebotenen Wohnraums sowie Daten aus dem Wohnungsbericht und aus der Wohnungsvermittlungsstelle der Stadt Erlangen. Abschließend erfolgte zusätzlich noch ein Abgleich mit den Werten aus dem Wohngeldgesetz.

Bei seinerzeit knapp 35.000 Mietwohnungen in Erlangen (frei finanziert, wie öffentlich gefördert) wäre also dem (später erst geforderten) Kriterium der Rechtsprechung für die Anerkennung der Repräsentativität der Datengrundlage genüge geleistet, wenn bei der Ermittlung der Mietobergrenze die Daten von ca. 3.500 Wohnungen zugrunde gelegt worden wären (10 % des gesamten Mietwohnungsbestandes. Neben den 1.400 im Mietspiegel ausgewerteten Wohnungen hatten wir seinerzeit aber auch alle (damals) knapp 3.800 Sozialwohnungen ausgewertet. Allein mit diesen beiden Informationsquellen war eine Quote von fast 15 % erreicht. Das SG Nürnberg nimmt dies jedoch nicht zur Kenntnis, sieht offenbar nur auf den Mietspiegel – und erklärt in der Folge unsere Ermittlung der Mietobergrenzen für rechtsfehlerhaft, weil keine genügend repräsentativen Daten verwendet worden seien. Eine weitere Kommentierung dieser „Sachverhaltsaufklärung“ durch das SG Nürnberg erübrigt sich.

Bestandswohnungen

Des Weiteren wird im Urteil des SG Nürnberg vom 06.11.2012 festgestellt, dass für die Datenerhebung im Zusammenhang mit der Erstellung eines schlüssigen Mietkonzeptes nicht nur die Daten der aktuell am Markt angebotenen Wohnungen, sondern auch die der bereits vermieteten, sog Bestandswohnungen, in Betracht kommen. (vgl. BSG vom 20.08.2009 – B 14 AS 41/08 R).

Genau dieses Kriterium hatte die Stadt Erlangen bei der seinerzeit vorgenommenen Ermittlung der Mietobergrenzen aber erfüllt, indem wir nicht nur die Daten des Mietspiegels und die Wohnungsangebote aus der Tagespresse, sondern auch z. B. die Auskünfte der großen Wohnungsbaugesellschaften und Wohnungsbaugenossenschaften über ihren gesamten Wohnungsbestand in die Auswertung einbezogen hatten.

Baualtersklassen bis 1918 und ab 1996

Schließlich wurde im Urteil des SG Nürnberg vom 6.11.2012 beanstandet, dass bei der Auswertung des Mietspiegels die Wohnungen der Baualtersklassen bis 1918 und ab 1996 ausgenommen wurden, ohne hierfür eine ausreichend detaillierte Begründung gegeben zu haben (insbesondere sei aus der Sicht des Gerichts keine logische Begründung dafür erkennbar, warum die unterschiedliche Bewertung an den Jahreszahlen 1918 und 1996 festgemacht wurde).

Tatsächlich hat es aber nachvollziehbare Gründe, warum im vorhandenen Datenmaterial von Wohnungswirtschaft und Statistik deutschlandweit nach Baualtersklassen unterschieden wird und dabei die älteste Kategorie Gebäude bis 1918, die jüngste Kategorie jedoch die modernsten Gebäude mit einem Fertigstellungszeitpunkt ab 1996 umfasst. Nach Auffassung der Verwaltung kann es nicht Aufgabe des Sozialamtes sein, dem Gericht gegenüber zu begründen, warum Wohnungswirtschaft und Statistik deutschlandweit diese Kategorien von Baualtersklassen so gewählt haben (es war auch nicht von vorneherein vorhersehbar, dass das Gericht vom Sozialamt eine Erklärung dafür erwartet, dass Wohnungsbedarf sowie Art und Umfang des Wohnungsbaus sich vor 1918 und nach 1918 erkennbar unterschieden haben und deshalb in den Wohnungsstatistiken eine Unterscheidung in 2 Baualtersklassen sich eingebürgert hat). Auch die Definition der Baualtersklasse ab 1996 für die Gruppe der modernsten Wohngebäude mit den hochwertigsten und besten Standards ist keine Erfindung des Erlanger Sozialamtes, sondern bundesweiter Standard in Wohnungswirtschaft und Wohnungsstatistik.

Grundsätzlich bestätigt das SG Nürnberg aber die Vorgehensweise als zulässig, bei der Ermittlung der Mietobergrenzen solche Baualterklassen generell außen vor zu lassen, die überwiegend und auffallend deutlich „von den Nachbarwerten“ abweichen. Altbauten und moderne Neubauten sind im Erlanger Wohnungsmarkt aber nun einmal überwiegend dem oberen Marktsegment zuzuordnen, das nicht preisbestimmend sein soll für die Festlegung der steuerfinanzierten Mietobergrenzen von Grundsicherungsempfängern. Dies sieht das SG Nürnberg jedoch als nicht ausreichend begründet an, weil „... es im Übrigen in Erlangen auch vor 1918 erbaute Häuser geben dürfte, die nicht früher von reichen Patrizierfamilien bewohnt wurden und dementsprechend evtl. keinen gehobenen Standard aufweisen ... „

Darüber hinaus hätte das Sozialamt – so das SG Nürnberg – erst feststellen müssen, wie groß der Marktanteil dieser Wohnungen (vor 1918 und nach 1996) am Gesamtwohnungsmarkt ist, ob also die verbleibenden Wohnungen überhaupt eine ausreichende und repräsentative Datengrundlage bilden können. Dies gelte umso mehr, als der Erlanger Mietspiegel 2007 auf einer repräsentativen Stichprobe von nur 1400 Wohnungen beruht.

Nach Auskunft des Amtes Statistik und Stadtforschung gab es im Jahre 2007 (Zeitraum, in welchem die Erhebungen für den Erlanger Mietspiegel stattfanden) in Erlangen 59.097 Wohnungen. Über die Nutzung als Mietwohnung oder selbst genutzte Eigentumswohnung können hierbei keine Aussagen getroffen werden. Für die Erhebung zum Mietspiegel 2007, bei der nur Mieterhaushalte befragt werden sollten, wurde durch den Abgleich mit der Hausgebührendatei der selbstnutzenden Eigentümer eine Stichprobengrundlage ermittelt. Danach gab es in Erlangen Anfang 2007 insgesamt 31.177 Haushalte, die zur Miete in einer freifinanzierten Wohnung wohnten. Setzt man Haushalte und Wohnungen gleich, so gab es in Erlangen also 31.177 freifinanzierte Mietwohnungen. Dazu müssen noch 3.556 Sozialmietwohnungen (Stand 2007) addiert werden. D. h. von den insgesamt 34.733 Wohnungen flossen nur ca 1.400 in den Erlanger Mietspiegel ein.

Die Frage, welchen prozentualen Anteil am gesamten Wohnungsmarkt in Erlangen die Wohnungen der Baujahre bis 1918 bzw. ab 1996 einnehmen, beantwortet der Sozialbericht 2009 (Seite 29 des Berichts) wie folgt:

Gut neun Prozent der Erlanger wohnen in Gebäuden, die bis zum Jahre 1918 errichtet wurden. Diese finden sich überwiegend in der Innenstadt, aber auch noch inmitten der Ortsteile, die bis heute eingemeindet wurden. Rund sieben Prozent der Erlanger wohnen hingegen in den neuen Gebäuden, die ab dem Jahre 2000 errichtet wurden, zum größten Teil in den Neubaugebieten im Röthelheimpark und in Büchenbach West.

Eben diese Prozentsätze ermitteln sich – wie Herr Panknin vom Statistikamt auf konkrete Nachfrage bestätigte - auch für die Tabellen im Mietspiegel 2007; nach Auskunft von Herrn Panknin betrug der Anteil der Wohnungen ab 1996 und später, der in die Auswertungen einfluss, 7, 23 %,

Somit wurde ein Anteil in Höhe von 84 % des Wohnungsbestandes bei der Ermittlung der Erlanger angemessenen Mieten berücksichtigt; dieser Prozentsatz stellt die Repräsentativität nicht in Frage, da im Ergebnis mehr als 5/6 des Wohnungsbestandes in die Ermittlung der angemessenen Mieten einfluss.

Ergebnis

Die im Urteil vom des Sozialgerichts Nürnberg vom 06.11.2012 aufgeführten Mängel bei der Ermittlung der Mietobergrenzen in Erlangen aus dem Jahr 2008 (bestätigt durch Stadtratsbeschluss vom 31.3.2011) können – wie den vorstehenden Ausführungen entnommen werden kann – so nicht nachvollzogen werden. Die Verwaltung sieht deshalb keinerlei Veranlassung – so wie von der Antragstellerin offenbar gewünscht – dies gegen die eigene Überzeugung ab sofort als ständige Praxis zu übernehmen.

Es erscheint vielmehr sinnvoll, mit einer abschließenden Prüfung der Angemessenheitsgrenzen abzuwarten bis der neue Mietspiegel im Herbst 2013 veröffentlicht wird. Die Daten im Mietspiegel allein sind sicher keine geeignete Datenbasis für die Ermittlung der angemessenen Mieten und können nur in der Zusammenschau mit anderen Daten verwendet werden. Daneben werden jedoch auch die kalten Nebenkosten, die Bestandteil der angemessenen Miete sind, neu ermittelt und zwingend in eine evtl. Neufestsetzung einbezogen.

Anhang 1:

Vergleich zwischen derzeitiger Mietobergrenze und Wohngeldtabelle

	derzeit geltende Mietober- grenze	Wohngeldta- belle	Wohngeld- tabelle + 10%
1-Pers-HH	344 €	330 €	363 €
2-Pers-HH	411 €	402 €	442,20 €
3-Pers-HH	469 €	479 €	526,90 €
4-Pers-HH	582 €	556 €	611,60 €
5-Pers-HH	678 €	638 €	701,80 €
6-Pers-HH	773 €	715 €	786,50 €
jede weitere Person	96 €	77 €	84,70 €

Anhang 2:

Vergleich der derzeitigen Mietobergrenzen mit den tatsächlichen Miethöhen von Grundsicherungsempfängern in Erlangen (Stand: 02/2012)

Grundsätzlich muss die Mietobergrenze so gewählt sein, dass es den Hilfebedürftigen möglich ist, vor Ort tatsächlich eine angemessene Wohnung anmieten zu können. D. h. es ist auch die Angebotsseite zu beleuchten:

Das Wissen um den angespannten Erlanger Wohnungsmarkt war für das Sozialamt der Stadt Erlangen die Motivation den Vertrag über den Erwerb von 600 Belegrechtswohnungen zu initiieren und im März 2010 zum Abschluss zu bringen.

Die GeWoBau verpflichtete sich in diesem Vertrag die betreffenden Wohnungen nach zeitgemäßem energetischen Standard zu sanieren und über die Stadt Erlangen an Leistungsempfänger nach dem SGB II bzw. dem SGB XII zu vergeben. Der Mietpreis liegt dabei – vertraglich auf 20 Jahre gesichert - zwingend innerhalb der jeweils geltenden Mietobergrenze der Stadt Erlangen.

Auf diese Weise wurde das Wohnraumangebot im „angemessenen Sektor“ stabilisiert und so ein entscheidender Beitrag geleistet, dass es Leistungsempfängern nach dem SGB II und SGB XII gelingt, in Erlangen tatsächlich angemessenen Wohnraum anmieten zu können.

Zur Überprüfung dieser Zielsetzung wurde Anfang des Jahres 2012 der gesamte Datenbestand des Jobcenters Erlangen (alle SGB II-Bezieher) im Hinblick auf eben diese Fragestellung ausgewertet. Folgende Feststellungen können getroffen werden:

2.348 Fälle	Alle Bedarfsgemeinschaften (Haushalte) im SGB II-Bezug, Stand 02/2012
-------------	---

1.734 Fälle	Miethöhe liegt innerhalb der geltenden Mietobergrenze
303 Fälle	Miethöhe liegt innerhalb der geltenden Mietobergrenze + Schongrenze von 10 % lt. SGA-Beschluss
29 Fälle	waren im Zeitpunkt der Überprüfung (Frühsommer 2012) bereits wieder aus dem Bezug ausgeschieden
101 Fälle	Miethöhe oberhalb der Grenze – weil besondere Gründe vorliegen, wird jedoch die tatsächliche Miethöhe anerkannt und übernommen: <ul style="list-style-type: none"> - 3 Fälle: die Kaltmiete liegt innerhalb des Betrages Höchstmiete + 20% der Höchstmiete, die Anerkennung erfolgt in Absprache mit der Abteilungsleitung - 6 Fälle: es liegt eine Schwerbehinderung plus Merkzeichen „G“ vor, so dass die nächsthöhere Mietstufe anerkannt werden kann - 9 Fälle: es liegt eine energiesanierte Wohnung vor, die Höchstmieten liegen entsprechend höher - 26 Fälle: die Haushaltsgemeinschaft besteht aus mehr Personen als die Bedarfsgemeinschaft - 6 Fälle: Personen sind nur vorübergehend abwesend und kehren in den Haushalt zurück, eine Umzugsaufforderung ist nicht zu verlangen - 8 Fälle: Besuchsrechte vor allem wegen der Kinder werden anerkannt, Miettoleranzen sind zu gewähren - 9 Fälle: ein Wohnungsantrag wurde gestellt, eine Übernahme kann noch erfolgen - 34 Fälle: es liegen sonstige Gründe (wegen schwerer Krankheiten usw.) vor, so dass ein Umzug derzeit nicht zugemutet werden kann oder es kann eine EOF-Förderung erfolgen, so dass die tatsächliche Miete um die EOF- Förderung gekürzt werden kann
181 Fälle	Miethöhe liegt oberhalb der Mietobergrenze – Gründe für eine Anerkennung der höheren, tatsächlichen Miete liegen nicht vor <ul style="list-style-type: none"> - 124 Fälle: die Aufforderung zur Senkung der Mietkostenbelastung ist bereits ausgesprochen (entspricht 5,3 % aller Fälle) - 57 Fälle: die Aufforderung zur Senkung der Mietkostenbelastung wird derzeit geprüft (entspricht 2,4 % aller Fälle)

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass derzeit lediglich in 5,3 % (124 Fälle) des kompletten Fallbestandes nicht die tatsächliche Miete anerkannt wird und 2,4 % der Fälle dies derzeit noch geprüft wird.

Dies lässt den Schluss zu, dass bei einer Betrachtung der aktuellen Bestandsmieten aller SGB II-Empfänger die Höhe der festgesetzten angemessenen Mieten bestätigt wird. Insbesondere der Umstand, dass lediglich in 5,3 % aller Bedarfsgemeinschaften nur die niedrigere, angemessene Miete vom Jobcenter übernommen wird und nicht die übersteigende, tatsächliche Miete, zeigt dass die ermittelten Mietobergrenzen auch im angespannten Erlanger Wohnungsmarkt es nach wie vor ermöglichen, dass Grundsicherungsempfänger angemessenen Wohnraum finden können.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Die Angelegenheit wird auf Antrag von Frau StRin Seuberling an den Stadtrat verwiesen. Das Rechtsamt wird um Stellungnahme gebeten.

Abstimmung: verwiesen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Die Angelegenheit wird auf Antrag von Frau StRin Seuberling an den Stadtrat verwiesen. Das Rechtsamt wird um Stellungnahme gebeten.

Abstimmung: verwiesen

TOP 9 Ergänzungsvorschläge für das wohnungspolitische Strategiepapier des Bau- und Wohnungsreferats

In der SGA Sitzung vom 05.03.2013 wurde der ausführliche Wohnungsbericht 2012 des Bau- und Planungsreferats der Stadt Erlangen nach einer längeren, inhaltlichen Diskussion zur Kenntnis genommen. Im Laufe dieser Diskussion war vom Vertreter des Bau- und Planungsreferats auf ein derzeit, intern noch in Arbeit befindliches Strategiepapier verwiesen worden, indem die Umsetzung wohnungspolitischer Grundsätze in der Stadt Erlangen näher konkretisiert werden sollten.

In der Zwischenzeit ist dieses wohnungspolitische Strategiepapier des Bau- und Planungsreferats in der UVPA - Sitzung am 16.04.2013 beschlossen worden. Da der sehr angespannte Wohnungsmarkt in Erlangen nicht nur aus der Sicht der Stadtentwicklung größte Bedeutung hat, sondern auch aus der Sicht der Sozialpolitik ein Problem ersten Ranges ist, hält es das Sozialreferat für geboten, dieses wohnungspolitische Strategiepapier um einige, nachfolgend erläuterte sozialpolitische Aspekte zu ergänzen.

Das Strategiepapier des Referats VI beschreibt - unter Beifügung zahlreicher Einzelbeispiele – die bisherige und die mittelfristigzukünftige wohnungspolitische Strategie der Stadt Erlangen. Die beschriebene Zielrichtung unterscheidet dabei im Wesentlichen zwischen dem Handlungsfeld Innenentwicklung (Umnutzung von Brachflächen, Entwicklung von Baulücken, Nachverdichtung von Wohnsiedlungen) und dem Handlungsfeld Außenentwicklung (weitere Entwicklung von Büchenbach-West sowie weitere Ortsteilentwicklung).

Aus der Sicht des Sozialreferates sollte diese Darstellung der wohnungspolitischen Strategie der Stadt Erlangen jedoch noch inhaltliche Ergänzungen erfahren, die den speziell sozialpolitischen Aspekt der Entwicklung des örtlichen Wohnungsmarktes in Erlangen betreffen:

1. wie steht es um die ausreichende Versorgung ärmerer Bevölkerungsschichten in Erlangen mit Sozialwohnungen (Wie hat sich in der Vergangenheit die Anzahl der Sozialwohnungen entwickelt? In welchem Umfang sind in der Vergangenheit Sozialwohnungen aus der Bindung entfallen, bzw. neue Sozialwohnungen hinzugekommen? Sind derzeit Projekte zum Bau neuer Sozialwohnungen in Planung? Was sind die Gründe dafür, dass derzeit von einer ausreichenden Versorgung mit Sozialwohnungen nicht gesprochen werden kann?)
2. Werden Möglichkeiten gesehen im Bereich städtischer Liegenschaften Grundstücke zur Bebauung dem örtlichen Wohnungsmarkt zuzuführen?
3. In welchen Stadtteilen (über Büchenbach-West hinaus) werden Möglichkeiten gesehen durch stadtplanerische Entscheidungen in nennenswertem Umfang zusätzliche Flächen für den Wohnungsbau zu mobilisieren?
4. Sind Möglichkeiten denkbar, wie die Stadt selbst (z.B. durch städtische Förderprogramme) zu einer breiteren und schnelleren Mobilisierung von Brachflächen, Baulücken oder Nachverdichtungen zur Förderung des Wohnungsbaus beitragen kann (Welche einschlägigen, kommunalen Förderprogramme gab es bisher? Mit welchen Kosten und Wirkungen waren diese kommunalen Förderprogramme verbunden? Welche neuen Förderprogramme wären vorstellbar und welche Haushaltsmittel wären dafür erforderlich?)
5. Gibt es derzeit einen nennenswerten Umfang bei der Umnutzung von Wohnung in Gewerbenutzung, der es eventuell rechtfertigen könnte, nach weiteren bauordnungsrechtlichen oder bauplanungsrechtlichen Eingriffsmöglichkeiten zu suchen?
6. Der Anstieg der Mieten auf dem freien Wohnungsmarkt in Erlangen erscheint besonders gravierend (obwohl im Vergleich zur Bevölkerung derzeit ungefähr doppelt so viele Wohnungen neu errichtet werden, wie in den Nachbarstädten Nürnberg und Fürth). Der Stadtrat hat deshalb am 15.5.2013 die Aufnahme der Stadt in die „Verordnung zur Senkung von Kappungsgrenzen für Mieterhöhungen“ befürwortet. Die Verwaltung soll zu gegebener Zeit über die Auswirkungen dieser Maßnahme berichten.
7. Für welche Ortsteile zeichnet sich bei zunehmender, erfolgreicher Verdichtung und Baulückenschließung ein Bedarf ab, von Seiten der Stadt auch für eine verbesserte soziale Infrastruktur (Gemeinbedarfsflächen) zu sorgen?
8. Wie haben sich in der Vergangenheit die bereitstehenden staatlichen Fördermittel für die Errichtung von neuem Wohnraum – speziell für den Neubau von Sozialwohnungen – entwickelt?

Zu einem Teil der aufgeworfenen Fragen gibt es zwar im Wohnungsbericht 2012 einige Zahlen und Hinweise. Trotzdem erscheint es aus der Sicht des Sozialreferats erforderlich, dass diese sozialpolitischen Aspekte auch in das kommunale wohnungspolitische Strategiepapier der Stadt Erlangen Eingang finden.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Die Beschlussvorlage wurde durch den Sozialbeirat und den Sozial- und Gesundheitsausschuss einstimmig beschlossen. Gleichzeitig wird der Planungsreferent Herr Weber zur nächsten SGA-Sitzung eingeladen. Eine erneute Behandlung findet in der nächsten Sitzung statt.

Ergebnis/Beschluss:

Das vom UVPA in seiner Sitzung vom 16.04.2013 zur Kenntnis genommene wohnungspolitische Strategiepapier des Referats VI wird zur Kenntnis genommen. Aus der Sicht des Sozial- und Gesundheitsausschusses erscheint eine Ergänzung dieses Strategiepapiers um sozialpolitische Aspekte und sozialpolitische Handlungsmöglichkeiten angebracht. Diese Ergänzungswünsche werden im nachfolgenden Sachstandsbericht inhaltlich erläutert.

Abstimmung: einstimmig angenommen
mit 12 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Die Beschlussvorlage wurde durch den Sozialbeirat und den Sozial- und Gesundheitsausschuss einstimmig beschlossen. Gleichzeitig wird der Planungsreferent Herr Weber zur nächsten SGA-Sitzung eingeladen. Eine erneute Behandlung findet in der nächsten Sitzung statt.

Ergebnis/Beschluss:

Das vom UVPA in seiner Sitzung vom 16.04.2013 zur Kenntnis genommene wohnungspolitische Strategiepapier des Referats VI wird zur Kenntnis genommen. Aus der Sicht des Sozial- und Gesundheitsausschusses erscheint eine Ergänzung dieses Strategiepapiers um sozialpolitische Aspekte und sozialpolitische Handlungsmöglichkeiten angebracht. Diese Ergänzungswünsche werden im nachfolgenden Sachstandsbericht inhaltlich erläutert.

Abstimmung: einstimmig angenommen
mit 4 gegen 0

**TOP 10 Situation der Obdachlosenhilfe und der Erlanger Bahnhofsmision – Besucher ohne Bleibe, insbesondere aus osteuropäischen Staaten. Einrichtung einer eigenen Anlaufstelle
Hier: zum Fraktionsantrag 035/2013 vom 21.03.2013 der Stadtratsmitglieder Frau Grille, Herr Jarosch, Frau Helm und Herr Höppel**

Im Fraktionsantrag wird auf die in letzter Zeit zunehmende sogenannte „Armutszuwanderung“ vor allem aus südosteuropäischen Ländern hingewiesen, die auch in Erlangen spürbar sei und durch die vor allem auch örtliche Sozialeinrichtungen, wie Obdachlosenhilfeverein oder Bahnhofsmision, zunehmend in Bedrängnis geraten. Die Verwaltung wird deshalb um Berichte gebeten

- Über die Situation beim Obdachlosenhilfeverein und bei der Bahnhofsmision
- Über die Auslastung der Wöhrmühle
- Über die Situation in anderen betroffenen Städten in Deutschland
- Über die rechtliche Situation, insbesondere hinsichtlich schulpflichtiger Kinder
- Über die allgemein in dieser Situation geltenden rechtlichen Regelungen und über Verbesserungsmöglichkeiten sowie
- Schließlich wird die Schaffung einer eigenen Anlaufstelle für diese Personengruppe in Erlangen beantragt.

Das Phänomen der sogenannten Armutszuwanderung aus südosteuropäischen Ländern, vor allem aus Rumänien und Bulgarien, ist der Verwaltung seit längerem bekannt. Speziell aufgrund der Informationen aus dem Obdachlosenhilfeverein und aus der Bahnhofsmision wurde deshalb bereits im Juli 2011 von der Verwaltung hierüber eine informelle Gesprächsrunde zwischen den betroffenen Sozialeinrichtungen, der Polizei und den beteiligten städtischen Dienststellen durchgeführt.

Die beengten räumlichen und finanziellen Verhältnisse der örtlichen Sozialeinrichtungen einerseits und die Tatsache, dass die südosteuropäischen Besucher üblicherweise in größerer Anzahl und auch häufig relativ fordernd auftreten andererseits, führen schnell zu einer Situation in der die einheimischen Besucher und Gäste der Sozialeinrichtungen sich an den Rand gedrängt und ausgegrenzt fühlen und die Einrichtungen selbst sich am Rand ihrer Leistungsfähigkeit sehen. Sowohl Obdachlosenhilfeverein, wie auch Bahnhofsmision versuchen die Situation dadurch zu bewältigen, dass die südosteuropäischen Besucher nur in eingeschränktem Umfang Zugang zu den Einrichtungen erhalten (nämlich nur soweit, wie es die gleichzeitige Aufrechterhaltung des regulären Betriebs erlaubt). Nach Auskunft der Bahnhofsmision gilt dies übrigens für nahezu alle dieser Einrichtungen in Bayern gleichermaßen.

Da sich die Situation in Erlangen in den vergangenen beiden Jahren nicht nennenswert entschärft hat, wurde im April 2013 im Rathaus ein weiteres Informationsgespräch zwischen den beteiligten Behörden zu dieser Problematik durchgeführt. Das ausführliche Protokoll ist als Anlage beigefügt. Darin sind alle notwendigen Informationen zur Beurteilung der Rechtslage, zur Bewertung der Problematik und zu den örtlichen Auswirkungen in Erlangen zusammengefasst.

Zwischenzeitlich ist diese Problematik aber vor allem durch Veröffentlichungen kommunaler Spitzenverbände in Deutschland stärker zum Gegenstand der öffentlichen Debatte geworden. Denn in anderen Großstädten Deutschlands tritt dieses Phänomen inzwischen in weitaus gravierender und schärferer Form zutage, als in der Stadt Erlangen. Verwiesen wird hier insbesondere auf den entsprechenden Auszug aus der Stellungnahme vom 13.07.2012 der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zum nationalen Sozialbericht 2012 (siehe Anlage). Verwiesen wird auch auf die Pressemitteilung des deutschen Städtetages vom 14.02.2013, in dem auf die rechtlichen und finanziellen Auswirkungen dieses Phänomens auf der kommunalen Ebene verwiesen wird (siehe Anlage). Hintergrund dieser Pressemitteilung war die Tatsache, dass sich die größten und am meisten betroffenen Großstädte in einer Arbeitsgruppe beim deutschen Städtetag zusammengefunden haben, um Erscheinungsformen, Auswirkungen rechtlicher und finanzieller Art, sowie die Begrenztheit kommunaler Handlungsmöglichkeiten zusammenfassend darzustellen. Diese Materialsammlung der hauptsächlich betroffenen Großstädte wurde im Januar 2013 veröffentlicht. Ein Abdruck dieser Materialsammlung (ca. 60 Seiten) würde den Rahmen einer SGA Einladung sprengen. Auf Wunsch ist die Verwaltung aber gerne bereit, den Fraktionen diese Materialsammlung in Kopie zur Verfügung zu stellen.

Zusammenfassend lässt sich die Problematik kurz wie folgt darstellen:

- Gegenstand der Betrachtung ist nur ein Teil der aktuell stattfindenden Zuwanderung nach Deutschland nämlich die Einreise verarmter, zum Teil in der Heimat auch benachteiligter Personengruppen (insbesondere aus Rumänien und Bulgarien), die aufgrund der europäischen Freizügigkeit formal als Touristen nach Deutschland einreisen, sich hier ein besseres wirtschaftliches Auskommen erhoffen, sich hier auf niedrigstem Lebensstandard durchschlagen und oftmals im Straßenbild als Bettler in Erscheinung treten.
- Aufgrund der europäischen Freizügigkeit ist die Einreise dieser Personen rechtlich völlig legal – auch wenn weder der Lebensunterhalt gesichert, noch der Krankenversicherungsschutz gesichert ist.
- Der Zugang zu den regulären Sozialsystemen in Deutschland ist nach der geltenden Rechtslage für diesen Personenkreis verwehrt. In Notsituationen sind jedoch die Kommunen verpflichtet mit kommunalem Geld zu helfen (z.B. notwendige akute Krankenbehandlungen, Entbindungskosten). Lediglich wenn tatsächlich eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit legal ausgeübt wird, ist ein Zugang in die regulären Sozialsysteme in Deutschland möglich. Ab 01.01.2014 wird dies noch erleichtert, wenn das Erfordernis einer Arbeitserlaubnis für Staatsbürger aus Rumänien und Bulgarien entfallen wird.
- Insgesamt existieren wenig amtliche Informationen und Kenntnisse über diesen Personenkreis, da diese Zuwanderer im Regelfall als Touristen einreisen. Es existieren auch zu wenig Kenntnisse, in wie weit diese Einreise organisiert erfolgt. Auffällig ist lediglich, dass die Betroffenen bei Behördengängen (z.B. bei der Beantragung von Kindergeld) häufig von sehr fachkundigen Landsleuten begleitet werden.
- Es hat den Anschein, als ob die Bundespolitik die realen Probleme, mit denen die Kommunen allein gelassen werden, nicht umfassend wahrnimmt. Äußerungen von Bundespolitikern beziehen sich meist nur auf das erfreuliche Zusammenwachsen des europäischen Arbeitsmarktes und auf eine erfreuliche Zuwanderung von qualifizierten Fachkräften.
- Im Ergebnis bleibt die Situation, dass die Kommunen mit eigenen Finanzmitteln in Notfällen helfen müssen (Krankenhilfe nach SGB XII, kommunale Sondertöpfe außerhalb der regulären Sozialsysteme). Gleichzeitig haben die Erfahrungen gezeigt, dass diejenige Kommune, die versucht eine reguläre und effiziente Unterstützung zu organisieren, unverzüglich einen großen Zustrom auslöst.

- In der Schaffung einer eigenen Anlaufstelle für diese Personengruppe in Erlangen sieht die Verwaltung keine sinnvolle Lösungsmöglichkeit. Zum Einen existiert im Sozialamt bereits die AWO-Migrationsberatungsstelle, bei der im letzten Jahr auch ein Anstieg der Beratungssuchenden aus Rumänien und Bulgarien feststellbar war. Die Einrichtung einer zusätzlichen Anlaufstelle speziell für den Personenkreis, der nur vorübergehend als Tourist einreist, weil hier der Lebensunterhalt leichter erwirtschaftet werden kann, wird von der Verwaltung nicht befürwortet. Dies könnte nur dann Sinn machen, wenn dort auf entsprechende Möglichkeiten der weiteren Betreuung hinsichtlich Unterkunft, Verpflegung, Erwerbstätigkeit usw. verwiesen werden könnte – die aber tatsächlich nicht existieren. Insoweit möchte die Verwaltung dem Vorschlag der Antragsteller nicht folgen.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Der Antrag wird wie in der Beschlussvorlage einstimmig beschlossen.

Ergänzend wird Frau Bürgermeisterin Dr. Preuß gebeten sich bei Land, Bund und EU für die Kommunen einzusetzen (einstimmig). Weiter wurde mehrheitlich (8 Ja- und 4 Nein-Stimmen) beschlossen, das Thema in den Stadtrat zu verweisen.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Der Fraktionsantrag Nr. 035/2013 vom 21.03.2013 ist damit bearbeitet.

**Abstimmung: einstimmig angenommen
mit 12 gegen 0**

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Der Antrag wird wie in der Beschlussvorlage einstimmig beschlossen.

Ergänzend wird Frau Bürgermeisterin Dr. Preuß gebeten sich bei Land, Bund und EU für die Kommunen einzusetzen (einstimmig). Weiter wurde mehrheitlich (8 Ja- und 4 Nein-Stimmen) beschlossen, das Thema in den Stadtrat zu verweisen.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Der Fraktionsantrag Nr. 035/2013 vom 21.03.2013 ist damit bearbeitet.

**Abstimmung: einstimmig angenommen
mit 3 gegen 0**

TOP 11 Rechnungsprüfung im Seniorenamt, Abteilung 504

Im Zeitraum Mai bis September 2012 fand eine Rechnungsprüfung des Amtes 14 im Seniorenamt, Abteilung 504, statt. Im Prüfungsbericht des Amtes 14 wird hierzu ausgeführt:

„aus Sicht der Rechnungsprüfung sollte überlegt werden, ob eine Übertragung der Aufgaben des Seniorenamtes ganz oder teilweise auf einen Träger der freien Wohlfahrtspflege nicht wirtschaftlicher wäre. Nach Artikel 106 Absatz 1 Nr. 4 Gemeindeordnung (GO) soll die Rechnungsprüfung insbesondere auch darauf hin wirken, ob die Aufgaben auf andere Weise wirksamer erledigt werden können. Der absehbare Übertritt der Abteilungsleitung in den Ruhestand schafft in dieser Hinsicht neue Gestaltungsmöglichkeiten.“

In seiner Sitzung vom 13.03.2013 hat der Rechnungsprüfungsausschuss diese Anregung des Rechnungsprüfungsamtes aufgegriffen und das Sozialamt beauftragt im Seniorenbeirat und im Sozialausschuss eine Stellungnahme zu diesem Vorschlag einzuholen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Rechnungsprüfungsamt verkennt seinen gesetzlichen Auftrag. Die Aufgabe, auf eine **wirksamere** Aufgabenerledigung hinzuwirken, wird vom Rechnungsprüfungsamt missverstanden und auf eine bloß „**billigere**“ oder „**kostengünstigere**“ Aufgabenerledigung verkürzt. Wenn dieses einseitige Aufgabenverständnis des Rechnungsprüfungsamtes richtig wäre, müsste man das Seniorenamt (und nicht nur das Seniorenamt!) ersatzlos auflösen, weil dann noch weniger Geld aufzuwenden wäre. Das hätte dann aber nichts mehr mit dem gesetzlichen Auftrag der Rechnungsprüfung zu tun, auf eine **wirksamere** Aufgabenerledigung hinzuwirken.

Die in einigen Jahren bevorstehende Ruhestandsversetzung der Abteilungsleitung zum Anlass für derartige Überlegungen zu nehmen, ist nicht zielführend. Außerdem sind ab der Jahresmitte alle bisher vakanten Stellen im Seniorenamt wieder neu besetzt.

Der Vorschlag der Rechnungsprüfung wird damit begründet, dass allgemeine Beratungsstellen und das Angebot von Seniorenreisen auch heute schon von einzelnen Wohlfahrtsverbänden in Erlangen angeboten werden. Dabei wird von der Rechnungsprüfung völlig übersehen, dass die Angebote des Seniorenamtes neutral und trägerunabhängig sind und gerade deshalb von vielen Seniorinnen und Senioren besonders geschätzt werden. Gerade im „Beratungsgeschäft“ ist die Trägerunabhängigkeit der Beratung von besonderer Wichtigkeit.

Darüber hinaus zeigt diese Begründung, dass der Rechnungsprüfung der tatsächliche Umfang der Angebote und Dienstleistungen im städtischen Seniorenamt nicht wirklich geläufig ist. Denn mit der Pflegeberatungsstelle, mit der Pflegeplatzbörse, mit den Dienstleistungen der sieben Seniorenberaterinnen in den Stadtteilen, mit der Holzwerkstatt in Bruck, mit diversen Sport-, Schwimm- und Bewegungsangeboten für Senioren, mit der Organisation diverser städtischer Seniorenveranstaltungen (z.B. Senioren am Berg), mit den Demenztagen oder mit den künftigen Seniorentagen und mit der Geschäftsführung für den Seniorenbeirat oder mit der Abwicklung der städtischen Jubilarehrungen werden im Seniorenamt weit mehr Aufgaben und Dienstleistungen erfüllt, als das Rechnungsprüfungsamt offenbar bei diesem Punkt im Blick hatte.

Im Übrigen erscheint der Vorschlag der Rechnungsprüfung angesichts des demografischen Wandels und der immer mehr steigenden Bedeutung der älteren Generation auch strategisch völlig verfehlt. Es wäre ein katastrophales Signal der Stadt, wenn sie das öffentliche Signal aussenden würde, die Stadt „hat nichts mehr übrig für die immer wichtiger werdende ältere Generation in Erlangen“. Zusammenfassend erscheint der Vorschlag der Rechnungsprüfung aus Sicht der Verwaltung kurzsichtig, unüberlegt und kontraproduktiv. Der Vorschlag sollte deshalb vom SGA abgelehnt werden.

Stellungnahme des Seniorenbeirats:

Der Vorschlag der Rechnungsprüfung wurde pflichtgemäß auch in der letzten Sitzung des Seniorenbeirats am 13.05.2013 zur Diskussion gestellt. Der Seniorenbeirat hat den Vorschlag der Rechnungsprüfung einstimmig zurückgewiesen und abgelehnt.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Hopfengärtner (ebenfalls Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss) versicherte, dass niemand – auch nicht der Rechnungsprüfungsausschuss – das Seniorenamt abschaffen wolle. Letztlich sei es dem Rechnungsprüfungsausschuss lediglich um die Frage einer möglichen Privatisierung der Seniorenreisen gegangen, sowie um die Frage von Preisgeldern bei Karteltournieren. Dem gegenüber verweist die Verwaltung auf den Prüfungsauftrag des Rechnungsprüfungsausschusses, in dem ausdrücklich von einer vollständigen oder teilweisen Auflösung des Seniorenamtes die Rede war.

Nach längerer Diskussion und gegen den ausdrücklichen Wunsch von Frau Stadträtin Niclas beschließen Sozialbeirat (einstimmig) und Sozial- und Gesundheitsausschuss (mit 11 Ja- und 1 Nein-Stimme) den Tenor der Verwaltungsvorlage.

Weiter wird von verschiedenen Sozial- und Gesundheitsausschuss-Mitgliedern der Wunsch nach Behandlung des Gesamtberichts über die Rechnungsprüfung im Sozialamt im nächsten Sozial- und Gesundheitsausschuss geäußert. Dazu soll die Verwaltung abklären, ob dieser Rechnungsprüfungsamtsbericht in öffentlicher Sozial- und Gesundheitsausschuss-Sitzung behandelt werden darf.

Hierüber soll in der nächsten Sozial- und Gesundheitsausschuss-Sitzung berichtet werden..

Ergebnis/Beschluss:

Die Anregung des Rechnungsprüfungsausschusses, das Seniorenamt der Stadt aufzulösen, bzw. die Aufgaben des Seniorenamtes gegen einen Festzuschuss an einzelne Wohlfahrtsverbände extern zu vergeben, wird zurückgewiesen. Diesem Vorschlag soll nicht gefolgt werden.

**Abstimmung: mehrheitlich angenommen
mit 11 gegen 1**

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Hopfengärtner (ebenfalls Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss) versicherte, dass niemand – auch nicht der Rechnungsprüfungsausschuss – das Seniorenamt abschaffen wolle. Letztlich sei es dem Rechnungsprüfungsausschuss lediglich um die Frage einer möglichen Privatisierung der Seniorenreisen gegangen, sowie um die Frage von Preisgeldern bei Kartelturnieren. Dem gegenüber verweist die Verwaltung auf den Prüfungsauftrag des Rechnungsprüfungsausschusses, in dem ausdrücklich von einer vollständigen oder teilweisen Auflösung des Seniorenamtes die Rede war.

Nach längerer Diskussion und gegen den ausdrücklichen Wunsch von Frau Stadträtin Niclas beschließen Sozialbeirat (einstimmig) und Sozial- und Gesundheitsausschuss (mit 11 Ja- und 1 Nein-Stimme) den Tenor der Verwaltungsvorlage.

Weiter wird von verschiedenen Sozial- und Gesundheitsausschuss-Mitgliedern der Wunsch nach Behandlung des Gesamtberichts über die Rechnungsprüfung im Sozialamt im nächsten Sozial- und Gesundheitsausschuss geäußert. Dazu soll die Verwaltung abklären, ob dieser Rechnungsprüfungsamtsbericht in öffentlicher Sozial- und Gesundheitsausschuss-Sitzung behandelt werden darf.

Hierüber soll in der nächsten Sozial- und Gesundheitsausschuss-Sitzung berichtet werden..

Ergebnis/Beschluss:

Die Anregung des Rechnungsprüfungsausschusses, das Seniorenamt der Stadt aufzulösen, bzw. die Aufgaben des Seniorenamtes gegen einen Festzuschuss an einzelne Wohlfahrtsverbände extern zu vergeben, wird zurückgewiesen. Diesem Vorschlag soll nicht gefolgt werden.

**Abstimmung: einstimmig angenommen
mit 1 gegen 0**

TOP 12 Versorgung der Stadt Erlangen mit Pflegediensten und -einrichtungen i.S.d. Pflegeversicherungsgesetzes Bedarfsermittlung nach Art. 69 AGSG, 4. Fortschreibung

Nach dem Pflegeversicherungsgesetz sind die Länder „verantwortlich für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur“ (§ 9 SGB XI). Der Freistaat Bayern regelt in Art. 3 des Ausführungsgesetzes zur sozialen Pflegeversicherung (AGPflegeVG), dass die Landkreise und kreisfreien Städte „den für ihren Bereich erforderlichen längerfristigen Bedarf an Pflegeeinrichtungen“ festzustellen zu haben. Dieses Gesetz wurde am 8. Dezember 2006 durch das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) ersetzt und der die Kommunen zur Feststellung des Bedarfs an Pflegeeinrichtungen verpflichtende Passus blieb in Art. 69 des AGSG erhalten.

Eine gesetzliche Festlegung über die Art und Weise der Ermittlung des Bedarfes erfolgte nicht.

Neu ist, dass die Verpflichtung zur Förderung der Investitionsaufwendungen von Pflegeeinrichtungen des AGPflegeVG im AGSG umgewandelt wurde in eine „Kann-Bestimmung“ zur Förderung im AGSG.

Das erste Gutachten der Erlanger Pflegedienste und –einrichtungen wurde 1996 durch das Institut Modus in Zusammenarbeit mit der Universität Bamberg erstellt, die bisherigen drei Fortschreibungen erfolgten im 4-jährigen Rhythmus durch die Sozialplanung der Stadt Erlangen.

Die Bestandsaufnahme der vorhandenen Dienste und Einrichtungen erfolgte mittels eines Fragebogens über Personal- und Klientenstruktur zum 31.12.2011, die Beschreibung der Entwicklung der Pflege- und Hilfebedürftigen in Erlangen wurde auf der Grundlage der Daten des Pflegeintervallmodells von Infratest und der Daten der Abteilung Statistik und Stadtforschung der Stadt Erlangen berechnet.

Zusätzlich wurden der Bestand und Bedarf an Einrichtungen und Diensten für behinderte Menschen aller Altersgruppen nach dem SGB XI erhoben, da das Indikatorenmodell nur die Hauptgruppe der Pflegebedürftigen (über 65-jährige) erfasst.

Die Ergebnisse der Befragung, die Auswertung und die Prognose der Versorgungsstruktur bis 2027 wurden den Mitgliedern des SGA in der Sitzung am 05.03.2013 zur Kenntnis gegeben.

Für die Beschlussfassung (eingeplant ist hierfür die Sitzung des Stadtrates Erlangen am 05.06.2013) werden hier noch einmal der Bestand und die Prognose des Bedarfs an ambulanten Pflegefachkräften und teil- und vollstationären Pflegeplätzen aufgelistet.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Unter Einbeziehung der Tischvorlage entscheiden der Sozialbeirat und der Sozial- und Gesundheitsausschuss einstimmig.

Ergebnis/Beschluss:

Die 4. Fortschreibung der gesetzlich vorgeschriebenen Bedarfsermittlung zur Versorgung der Stadt Erlangen mit Pflegediensten und –einrichtungen im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes wird in der vorgelegten Fassung gebilligt.

**Abstimmung: einstimmig angenommen
mit 12 gegen 0**

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Unter Einbeziehung der Tischvorlage entscheiden der Sozialbeirat und der Sozial- und Gesundheitsausschuss einstimmig.

Ergebnis/Beschluss:

Die 4. Fortschreibung der gesetzlich vorgeschriebenen Bedarfsermittlung zur Versorgung der Stadt Erlangen mit Pflegediensten und –einrichtungen im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes wird in der vorgelegten Fassung gebilligt.

**Abstimmung: einstimmig angenommen
mit 2 gegen 0**

TOP 13 Zwischenbericht des Amtes 50 Budget und Arbeitsprogramm 2013 – Stand 31.05.2013

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Einhaltung des Budgetrahmens
Abarbeitung des Arbeitsprogrammes

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Maßnahmen einleiten, Wege finden, um mit den bewilligten Budgetmitteln auszukommen bzw. das Arbeitsprogramm im vollen Umfang abzuarbeiten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Siehe Anlage

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Das Budget und Arbeitsprogramm 2013 – Stand 31.05.2013 – wird zur Kenntnis genommen.

Die unter Punkt 4.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogrammes werden beschlossen bzw. mit der Verschiebung der in der Anlage aufgeführten Arbeiten in das nächste Haushaltsjahr besteht Einverständnis.

**Abstimmung: einstimmig angenommen
mit 12 gegen 0**

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Das Budget und Arbeitsprogramm 2013 – Stand 31.05.2013 – wird zur Kenntnis genommen.

Die unter Punkt 4.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogrammes werden beschlossen bzw. mit der Verschiebung der in der Anlage aufgeführten Arbeiten in das nächste Haushaltsjahr besteht Einverständnis.

Abstimmung: einstimmig angenommen
mit 2 gegen 0

TOP 14 Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2012 des Amtes 50

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit der Möglichkeit, 30 % des positiven Budgetergebnisses für sinnvolle Aufgaben des nächsten Jahres verwenden zu können, soll das verantwortungsvolle Wirtschaften des Fachamtes unterstützt und anerkannt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- 2.1. Ein Teil der Bundesmittel für Bildungs- und Teilhabeleistungen (Schulsozialarbeit und Mittagessen in Horten) ist komplett an das Stadtjugendamt weiter zu leiten. Da bis zum Jahresende noch nicht alle diese Gelder von Amt 51 abgerufen waren, musste das Sachkostenergebnis – im Einvernehmen mit der Kämmerei – noch um eine Rechnungsabgrenzung in Höhe von 118.867,03 € korrigiert werden. Das bereinigte Sachkostenbudgetergebnis 2012 des Amtes 50 beträgt 570.987,38 EUR zum Vergleich:
- | | |
|-------|------------------|
| 2011: | 1.230.736,38 EUR |
| 2010: | 1.308.439,65 EUR |
| 2009: | 2.921.372,25 EUR |

Ref. II geht mit folgender Begründung von einem um 100.000 EUR geringeren Ergebnis des Sachkostenbudgets aus (also von 470.854,41 EUR): Anfang 2013 zeichnete sich ein erheblicher Rückgang bei den Bundeserstattungen für Bildungs- und Teilhabeausgaben im neuen Jahr ab. Um in der Endphase der HH-Beratungen 2013 diese künftige Einnahmehminderung leichter refinanzieren zu können, wurde in der HFPA-Sitzung im Januar 2013 auf **Vorschlag des Kämmers** beschlossen, zum Ausgleich für diese erwarteten Kürzungen an Bundesmitteln das Budgetergebnis 2012 des Sozialamtes mit einer **einseitigen Sonderkürzung von 100.000 EUR** zu belegen. Dieses Vorgehen **widerspricht dem Stadtratsbeschluss über die Budgetierungsregeln**. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, bei der Feststellung des Budgetergebnisses 2012 von der ungekürzten Summe von 570.987,38 EUR auszugehen.

Das Budgetergebnis bei den Sachkosten ist zurückzuführen auf:

Das Sachkostenbudget des Sozialamtes (inkl. der Hartz IV-Ausgaben) umfasst überwiegend gesetzlich festgelegte Leistungsansprüche. Die Inanspruchnahme ist deshalb stark abhängig von der, sich im Laufe des Jahres entwickelnden Anzahl der Leistungsbezieher, ist deshalb schwierig im Vorhinein zu kalkulieren und ist durch die Verwaltung auch nur in geringem Umfang zu beeinflussen.

So war im Laufe des Jahres 2012 kein spürbarer Rückgang an SGB II-Bedarfsgemeinschaften mehr festzustellen, der sich zugunsten des kommunalen Budgets hätte auswirken können. Der von der Kommune zu erbringende SGB II-Aufwand stieg im Jahr 2012 insgesamt um ca. 0,2 Mio EUR, während der finanzielle Aufwand des Bundes in Erlangen im gleichen Zeitraum um ca. 0,9 Mio EUR sank. Der kommunale Kostenanteil an den Gesamtkosten für den SGB II-Vollzug in Erlangen, der sich in den Anfangsjahren 2005/2006 noch bei ca. 22 % bewegt hatte, ist stetig auf mittlerweile über 29,2 % im Jahr 2012 angewachsen.

In den Investitionshaushalt wurden 0 EUR übertragen (2011: 0 EUR, 2010: 0 EUR).

2.2 Das ber. Personalkostenbudgetergebnis 2012 des Amtes 50 beträgt – 13.810,74 EUR
zum Vergleich: 2011: – 97.617,29 EUR
 2010: - 103,62 EUR
 2009: + 77.137,44 EUR

Es ist zurückzuführen auf:

Diese Kostenüberschreitung bei den Personalkosten von ca. 13.800 € entspricht nach den Feststellungen der Personalverwaltung einer Überziehung des Ansatzes um 0,43 %. Diese Überziehung ist bereits dadurch vollständig erklärt, dass der Stadtrat bei der Verabschiedung des HH 2012 die Personalkosten pauschal um 3,0 % gekürzt hat (das entspricht bei uns ca. 87.500 €), um die Ämter zu sparsamem Personaleinsatz zu motivieren.

Tatsächlich waren wir aber zur Aufrechterhaltung des gesetzlichen Leistungsspektrums, zur Umsetzung neuer Aufgaben (für die es noch keine Planstellen gab), aber vor allem zum Ausgleich längerfristiger Ausfälle (Krankheit, Burnout usw.) gezwungen ca. 18.200 € für geleistete Überstunden auszugeben, sowie insgesamt ca. 45.300 € für überplanmäßiges Personal zulasten des Budgets aufzuwenden..

Im Übrigen wäre es nach Auffassung des Sozialamtes ein Gebot der Fairness und der Gleichbehandlung, die Personalkostenbudgets der Ämter nicht nur mit dem Aufwand für die Leistungsprämien der Tarifbeschäftigten auszustatten, sondern auch mit einem Betrag für die Leistungsprämien der Beamten (unsere Budgetbelastung in 2012: ca. 10.500 € bei insgesamt 55 Beamtinnen und Beamten) aufzustocken.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Budgetierung der Personalkosten und die damit verbundene Verantwortung der Amtsleitung es eigentlich erfordert, dass mindestens nach jedem Quartal – und nicht erst nach Ablauf des Jahres – vom Personalamt eine Soll/Ist-Übersicht zur Verfügung gestellt wird.

2.3 Das Arbeitsprogramm 2012 konnte im Wesentlichen wie geplant erfüllt werden.

2.4 Der vorgesehene Übertragungsvorschlag ist der beiliegenden Budgetabrechnung der Kämmerei zu entnehmen. Unter Berücksichtigung der 70 %igen Rückgabe an den Haushalt – und ohne Berücksichtigung der einseitigen Sonderkürzung von 100.000 EUR - beläuft sich das zu übertragende Gesamtergebnis aus dem Budget 2012 des Amtes 50 auf insgesamt 167.153,00 EUR, bei einer gleichzeitigen Rückgabe von 390.023,64 EUR an den Gesamthaushalt.

2.5 Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Amtes 50 in 2012

	Betrag in EUR	
Stand am 01.01.2012		182.504,35 €
Zuführung aus dem Budgetergebnis 2011 lt. StR-Beschluss vom 28.6.2012	+ 226.623,82 €	
Tatsächliche Entnahmen in 2012 entspr. den Festlegungen des SGA-Beschlusses vom 16.5.2012	- 109.206,04 €	
Stand zum 01.01.2013		299.922,13 €
Tatsächlich bis heute erfolgte Entnahmen in 2013 entspr. den Festlegungen des SGA-Beschlusses vom 16.5.2012	- 14.313,25 €	285.608,88 €
Noch ausstehende Zahlungen aus der Budgetrücklage entsprechend den Festlegungen des SGA-Beschlusses vom 16.5.2012 (siehe unten unter 2.6)	- <u>190.804,89</u> €	
= gegenwärtig freier Rücklagenstand (Stand 05.06.2013)		<u>94.803,99</u> €
Vorgeschlagene Zuführung aus dem Budgetergebnis 2012	+ <u>167.153,00</u> €	
Verfügbare Rücklage nach der Stadtratsentscheidung am 27.6.2013 über das Ergebnis 2012 (siehe unten unter 2.7)		<u>261.956,99</u> €

2.6 Folgende Verwendungen aus der Budgetrücklage sind noch zu leisten, sind aber durch den SGA-Beschluss vom 16.5.2012 bereits gedeckt:

2.6.1 Restzahlung 2013 für Benchmark-Vergleichsring „Sozialämter deutscher Großstädte“	3.500,- €
2.6.2 Zuschuss Access	5.000,- €
2.6.3 Personalkostenzuschuss an Behindertenverbände zur Begleitung der Inclusionsbemühungen in Erlangen	35.000,- €
2.6.4 Einrichtung und Möblierung der neuen Büros für Seniorenbetreuerinnen, u.a. im Röthelheimtreff und in der Isarstr.	35.000,- €

2.6.5 Sonderrücklage Seniorenbeirat	9.250,29 €
<p>In den Vorjahren nicht ausgegebene Gelder des Seniorenbeirats (z.B. Preisgelder, Spendeneinnahmen usw) sind im Rahmen der Budgetabrechnungen verfallen. In Absprache mit der Kämmerei sollen diese Mittel über die Budgetrücklage des Sozialamtes wieder dem Seniorenbeirat zur Verfügung stehen.</p>	
2.6.6 Modellversuch Lernförderung - Finanzreserve (siehe gesonderter TOP der heutigen SGA-Sitzung)	20.000,- €
2.6.7 Sanierungsprojekt Verfügungswohnungen ungedeckte Personalkosten für die zusätzlich beschäftigte sozialpädagogische Fachkraft	38.054,60 €
2.6.8 Sanierungsprojekt Verfügungswohnungen Sachkosten zu Unterstützung der notwendigen Umzugsfälle, Hilfe bei Entsorgungs- und Transportkosten usw. Personalkosten für evtl. erforderlichen Helfereinsatz	25.000,- €
2.6.9 Prosoz-Umstellung in der Abt. 501 Kosten für notwendige Nachschulungen	10.000,- €
2.6.10 Wöhrmühle Einrichtung von Unterkunftsräumen für Frauen <u>(Die Maßnahme kann vorerst aus technischen Gründen nicht umgesetzt werden)</u>	<u>0,- €</u>
2.6.11 Umstellung ViaPro in Abt. 503 Softwareumstellung im Bereich Obdachlosenhilfe	10.000,- €
Zwischensumme 2.6.1 bis 2.6.11:	<u>190.804,89 €</u>
2.7 Folgende neuen Verwendungen des Budgetübertrags, bzw. des Rücklagenbestandes in 2013 werden vorgeschlagen:	
2.7.1 Renovierungskosten Bayreutherstr. (Verfügungswohnungen der Stadt): Sanierung der Duschen, Außenbereich	20.000,- €
2.7.2 Fortbildungskosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamts	<u>25.000,- €</u>
2.7.3 Kosten von Supervisionen	15.000,- €

für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamts

2.7.4 mobile Klimaanlage (Ventilatoren) in Büroräumen mit Süd- oder West-Fensterfront	<u>3.000,- €</u>
2.7.5 Möbelausstattung von Büroräumen	<u>5.956,99 €</u>
2.7.6 Zuschuss Access	5.000,- €
2.7.7 Benchmark-Teilnahme Abt. 502 in 2014 Fortführung der Vergleichsringarbeit der Sozialämter mittelgroßer Großstädte in Deutschland	6.000,- €
2.7.8 Wöhrmühle Erneuerung der vorhandenen Duschen	15.000,- €
2.7.9 Asylbewerberunterkunft in der Michael-Vogel-Str. 59 Notwendige Verbesserungen und bauliche Ergänzungen (z. B. Fahrradständer, Außenanlagen usw.)	25.000,- €
2.7.10 Asylbewerberbetreuung Zusätzlicher Einsatz eines/r Praktikanten in der AWO-Asylbewerberbetreuungsstelle des Sozialamtes	6.000,- €
2.7.11 Zuschuss Obdachlosenhilfe Erlangen e.V. durch den erzwungenen Umzug der Tagesstätte sind nicht eingeplante Mehrkosten abzudecken	<u>6.000,- €</u>
2.7.12 Projekt „Wohnen für Hilfe“ Sachmittel und Werbungskosten	8.000,- €
2.7.13 Öffentlichkeitsarbeit im Senioren- und Behindertenbereich	10.000,- €
2.7.14 Neuauflage des Stadtplans „barrierefreies Erlangen“	7.000,- €
2.7.15 jährlicher Aktionstag des Behindertenforums Erlangen	7.000,- €
2.7.16 Kostenübernahme für den Einsatz von Gebärden- dolmetscher in städtischen Ämtern	3.000,- €
2.7.17 Kostenübernahme für evtl. bauliche Anpassungen	95.000,- €

oder für die Beschaffung von Spezialausstattungen an Schulen in Erlanger (z. B. Blindenschreibmaschinen, PC-Ausstattungen usw.) zur Erleichterung der Inclusion

Sollte der SGA oder der Stadtrat – wie vom Kämmerer vorgeschlagen – der einseitigen Sonderkürzung im Budgetergebnis des Sozialamtes um 100.000 EUR zustimmen (siehe Ziffer 2.1 der Vorlage), wird dadurch automatisch der unter 2.7.17 vorgesehene Betrag um 30.000 EUR reduziert

Zwischensumme 2.7.1 bis 2.7.17: 261.956,99 €

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Budgetrücklagenzuführung i. H. v. 202.813,10 EUR

(wird gebucht im Rahmen der Abschlussarbeiten zum Haushalt 2012)

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Zunächst wird auf die in der Tischaufgabe enthaltenen Veränderungen hingewiesen.

Nach längerer Diskussion erklären sich Sozialbeirat (einstimmig) und Sozial- und Gesundheitsausschuss (einstimmig) mit den Verwendungszwecken des Budgetübertrages laut Verwaltungsvorlage einverstanden. Inhalt dieses Beschlusses ist auch die Festlegung aus der Tischaufgabe:

Sollte der Sozial- und Gesundheitsausschuss oder der Stadtrat - wie vom Kämmerer vorgeschlagen – der einseitigen Sonderkürzung im Budgetergebnis des Sozialamtes um 100.000 EUR zustimmen (siehe Ziffer 2.1 der Vorlage), wird dadurch automatisch der unter 2.7.17 vorgesehene Betrag um 30.000 EUR reduziert.

Weiterhin wird im Sozialbeirat (einstimmig) und im Sozial- und Gesundheitsausschuss (mit 7 Ja- und 5 Nein-Stimmen) beschlossen, dass die Frage der Höhe des Budgetübertrages und die Frage der einseitigen Sonderkürzung um 100.000 EUR ausschließlich von Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat zu entscheiden ist.

Ergebnis/Beschluss:

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2012 des Amtes 50 i. H. v. 676.043,67 EUR und dem vorgesehenen Übertrag von 202.813,10 EUR wird zugestimmt. Der einseitigen Sonderkürzung des Budgetergebnisses 2012 des Amtes 50 um 100.000 EUR wird nicht zugestimmt, da sie den vom Stadtrat beschlossenen Budgetierungsregeln widerspricht.

Mit dem Vorschlag zur Verwendung des Budgetübertrages 2012 i. H. v. 202.813,10 EUR und der nicht anderweitig gebundenen Restmittel in der Budgetrücklage des Amtes 50 besteht, vorbehaltlich der Beschlussfassung über die Übertragung der Budgetergebnisse durch den Stadtrat, Einverständnis

Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung über den Übertrag erfolgt in Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.

**Abstimmung: einstimmig angenommen
mit 12 gegen 0**

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Zunächst wird auf die in der Tischaufgabe enthaltenen Veränderungen hingewiesen.

Nach längerer Diskussion erklären sich Sozialbeirat (einstimmig) und Sozial- und Gesundheitsausschuss (einstimmig) mit den Verwendungszwecken des Budgetübertrages laut Verwaltungsvorlage einverstanden. Inhalt dieses Beschlusses ist auch die Festlegung aus der Tischaufgabe:

Sollte der Sozial- und Gesundheitsausschuss oder der Stadtrat - wie vom Kämmerer vorgeschlagen – der einseitigen Sonderkürzung im Budgetergebnis des Sozialamtes um 100.000 EUR zustimmen (siehe Ziffer 2.1 der Vorlage), wird dadurch automatisch der unter 2.7.17 vorgesehene Betrag um 30.000 EUR reduziert.

Weiterhin wird im Sozialbeirat (einstimmig) und im Sozial- und Gesundheitsausschuss (mit 7 Ja- und 5 Nein-Stimmen) beschlossen, dass die Frage der Höhe des Budgetübertrages und die Frage der einseitigen Sonderkürzung um 100.000 EUR ausschließlich von Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat zu entscheiden ist.

Ergebnis/Beschluss:

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2012 des Amtes 50 i. H. v. 676.043,67 EUR und dem vorgesehenen Übertrag von 202.813,10 EUR wird zugestimmt. Der einseitigen Sonderkürzung des Budgetergebnisses 2012 des Amtes 50 um 100.000 EUR wird nicht zugestimmt, da sie den vom Stadtrat beschlossenen Budgetierungsregeln widerspricht.

Mit dem Vorschlag zur Verwendung des Budgetübertrages 2012 i. H. v. 202.813,10 EUR und der nicht anderweitig gebundenen Restmittel in der Budgetrücklage des Amtes 50 besteht, vorbehaltlich der Beschlussfassung über die Übertragung der Budgetergebnisse durch den Stadtrat, Einverständnis

Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung über den Übertrag erfolgt in Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.

**Abstimmung: einstimmig angenommen
mit 2 gegen 0**

TOP 15 Anfragen

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

keine

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

keine

Sitzungsende

am 05.06.2013, 19:30 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Bürgermeisterin
Dr. Preuß

Der / die Schriftführer/in:

.....
Hussein

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft ödp/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft:

Für die Erlanger Linke: